I. publ. E.
179
c

-K-

Jacobsen

publ. E.
179 c

Beiträge

zu

dem Prisenrechte der Engländer in Rücksicht auf den Tractat von 1801.

Von

Friedrich Johann Jacobsen

Königl. Dänischen Advocaten.

Altona,

bei Joh. Friedr. Hammerich.

1808.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Versuch

eines

Commentars

zu den

Russischen Beschwerden über die Beeinträchtigung des Russischen Handels durch England.

Von

Friedrich Johann Jacobsen

Königl. Dänischen Advocaten.

Altona,

bei Joh. Friedr. Hammerich.

1808.

An das Russische Volk!

Zum zweitenmal in der kurzen Zeit dieses Jahrhunderts sind wir Dänen von England am Sunde überfallen, der in unserer Macht eine sichere Pforte für die Freiheit und das Gedeihen des Russischen Handels ist, der aber in fremder Gewalt das Thor wird, welches die Hölle aufreißt, zu zahllosen Kämpfen für Rußland. Wie England unsere Freya raubte,

da gemahnte es den Norden, als sey die Freya seiner Urväter beschimpft. Jetzt, wo Englische Heimtücke Dänisches Zutrauen bekämpfte, und, mit Bomben Weiber und Kinder tödtend, in des Heeres Abwesenheit zwar überwältiget und der Waffen beraubt, aber nicht in den Schranken der Ehre besiegt hat, erklärt Europa unsere Sache für die Seinige und wir erkennen sichtbar darin die göttliche Macht, welche uns, und uns allein von allen Völkern der Erde, von der Stiftung unseres Reiches an, so oft uns auch wie andere ein wechselndes Geschick traf, vor Nationaluntergang bewahrte. Doch seitdem Odin aus Eurem Lande uns ein Gott kam, sind vom Norden her in der Brust Dänischer Männer keine freudigere, lieblichere Empfindungen erweckt, als durch Alexanders Worte über Friedrich, der uns, für die Ruhe unseres Landes immer Krone und Leben zu wagen gefaßt, in den schrecklichsten Jahren der Weltgeschichte vor den Stürmen der Zeit, als wären wir die

Bewohner eines andern Sterns — beschirmte, bis auf dem Ankergrunde Russischer Wohlfahrt (im Sunde) Brittische Donner auch uns, bei denen ganze Geschlechter lebten ohne den Krieg gekannt zu haben, in den Kampf gegen sich hineinrissen; die Sicherheit von Englands Seerecht für das Gesetz der Welt erklärend. Es beginnt dadurch der allgemeine Kampf um die Freiheit des Handels oder ewige Abhängigkeit von England. Schon längst erbarmten sich Eure große Kayserin und Alexanders Vater der heruntergestürzten Gesetzestafeln der Schiffsfahrt, die Völker beschwörend, sie zu heiligen. Aber England, auf der Bahn des Ehrgeizes nicht zurückgeschreckt durch die Trümmer von Carthago, bestürmte mit allen Furien des Krieges die Hoffnung des Nordens, und zweifelhaft ward der Kampf im Entstehen der Gesetze. Da erschien an der blutigen Morgenröthe des neuen Jahrhunderts, als ein Bote des Friedens, Euer Alexander, und es ruhte im Norden die

Fehde zwischen Land und Meer; allen Völkern eine frohe Ahndung besserer Zeiten. Wie der Macedonier der Welt den Krieg brachte, und ohne höhere Zwecke für die Menschheit erobernd, ein zweiter Deukalion, eine weite Saat ausstreuete, aus welcher noch Jahrhunderte nach ihm geharnischte Männer emporsproßten; so brachte Euer Alexander Frieden dem Norden und wünschte Frieden der Welt zu erkämpfen, als wollte das Verhängniß an Einen Namen allen Jammer des Krieges und jeden Segen des Friedens knüpfen. Er wird einer der seltenen Sterblichen seyn, deren Kränze des des Ruhmes in den hellen Gefilden künftiger Zeiten aufglänzen; ihm wird jede Stimme der Nachwelt huldigen. Für Alexanders Gelübde betet schon jetzt die ganze fessellose Menschheit; aber England will in seiner immer steigenden Seegewalt fortherrschen oder will ewigen Krieg. Darum warf es den Mordbrand in das friedliche Copenhagen. Ist das Dänische Blut auch in einem hoff-

nungslosen Kampfe für uns vergossen, so haben wir doch den Stolz zu glauben, daß wir damit die Fackel löschten, welche in Kronstadt fortbrennen sollte, und daß Dännemark durch die unmögliche, und dennoch mit Millionen von Gut und Tausenden von Leben versuchte Vertheidigung seiner Hauptstadt, zur Rache an den Feind des Nordischen Handels sich Ruricks Flotte sicherte. Das durch Dänische Aufopferung an Copenhagens Mauern gescheiterte Verbrechen, womit England Euch wie uns aus dem Traume des Friedens aufscheuchen wollte, und Englands Bundbrüchigkeit gegen Romanows Geschlecht, während das Russische Blut in glorreichen Gefechten für gemeinschaftliches Interesse vergossen ward, schenkte Alexander schneller dem allgemeinen Bunde, auf daß Rußlands Werk durch Rußland gekrönt werde. So wolle es das Schicksal! Um den Frieden der Welt hatte Alexander, den Himmel in seiner Jünglingsbrust der Erde wünschend, von der schönsten Ehre Rußlands, hatte er

von Catharinens Werke, England ein Opfer gebracht. Ihm, dem Hochbeleidigten, kam es zu, dem Bundbrüchigen das Opfer zu entreißen, und die von Rußlands Herrschern den Völkern vorgehaltenen Gesetze aufs neue zu enthüllen. Schwer ist der Kampf für ihre Herrschaft. England bedeckt mit einer nie gesehenen Macht die Meere und war Sieger bis jetzt in jedem Gefechte. Diejenigen, für welche die Weltgeschichte stumm ist, verzweifeln. Aber ist der Norden allein bewaffnet, oder der Süden mit uns? Hat nicht der Niemen der Sache des Nordens einen Helden geschenkt, welcher der größte ist von denjenigen, die in Entfernungen von Jahrtausenden in dem Geschlechte der Menschen erscheinen, wie die Kometen im Sonnensystem, unberechbar in ihren Bahnen? Ist nicht Napoleon in unserm Bunde, durch Siege, welche die Gegenwart der Vergangenheit nicht glauben würde, kaum geahndete Siege verbürgend? Ist nicht die Freiheit der Meere sein Gelübde, und lösete er nicht jedes Gelübde?

Denn mit dem Genius steht die Natur in ewigem Bunde,
Was der Eine verspricht, leistet die Andre gewiß. *)

Gesichert von dem Schicksal ist der Sieg, aber schwer ist der Kampf und heischet nordische Thaten der Vorzeit. Darum Völker des Nordens, denen die Natur die Urstoffe des Krieges schenkt und welche der Winter für den Krieg stählt, hin zu Alexander, mit jedem Opfer der Anstrengung, der Entbehrung, der Vaterlandsliebe, des Muthes und der Begeisterung. Wollen wir, so viel an uns liegt, fluchwürdig die Zeiten verschulden, in welchen London, wie zu Pericles Zeiten Athen einzig von allen Schätzen der Seestaaten geziert und beglückt wird. Ist der Norden erst durch die Flammen von Copenhagen von dem benachrichtiget was vorgeht? Sind wir nur im Kriege von England bekriegt? Ist Raub des Privateigenthums nicht der hassenswürdigste Krieg, und duldeten wir diesen Krieg nicht im Frieden? Hat je eine allgemeinere, reichere Plünderung Statt gefunden wie die Plünde-

*) Schiller.

rung des Privateigenthums auf dem Welt=meere?*) Traf sie auch nur einen Stand im Gemeinwesen, lähmte sie dennoch nicht auch den Adleraufflug der allgemeinen Wohlfahrt, und flossen ihr nicht Thränen in der Hütte des Seemannes?

Nur zu lange schon hat rohe Gewalt einen Fluch verhängt über den selbstständigen Gebrauch von Naturgeschenken derjenigen Länder, welchen die Schneedecke eines langen Winters die Grenzen eines gemeinschaftlichen Interesses bezeichnet. England hat stets die Erzeugnisse unserer Länder zu Werkzeugen des Sieges gegen andere gebraucht. Wenn wir aber, dem Gesetze der Natur folgend, diese Geschenke der Natur, die gleich geeignet sind für den Frieden wie für den Krieg, austauschen wollten gegen die Producte des Südens, hat wohl das Völkerrecht diejenigen von uns geschützt, die unter seiner Obhut

*) Z. B. In der Entscheidung über das Dänische Schiff Rendsburg wurde der Stab über 30 Millionen Privateigenthums gebrochen, in der Schwedischen Convoy über eine Million.

führen, oder die Tractaten diejenigen, welche durch diese sich gesicherter glaubten? Ist nicht das erdumgürtende Meer das gemeinschaftliche Eigenthum aller Menschen, und sind wir dennoch nicht bis auf diesen Tag, selbst wenn die ersten Bedürfnisse des Lebens uns hinausriefen auf die weiten Ebenen des Oceans, auf ihm behandelt, als wären wir außer dem Gesetz, als wäre kein Recht für uns auf Erden? Sind nicht unsere Wege zur See, sind nicht die Wasserzugänge friedlicher Städte *) umlagert gewesen wie die Landstraßen zu den Zeiten des Faustrechts? Das duldeten freie Völker! Sey der Friede von 1801 das letzte Sühnopfer der Meer-Herrschaft gebracht; wie England es verhöhnt hat, dies zeugen Euch, meine Brüder im Norden, diese Blätter. Wenn wir nicht durch jedes Opfer der Liebe zum Vaterlande den freien Austausch der Naturproducte des Nordens Alexander erringen helfen, so

*) Norfolck, Altona, Newyorck!

nehmen wir Theil an Englands Verbrechen gegen die Menschheit, welches in seinen Annalen mehr Jahre des Krieges als des Friedens zählt. Folgt der Väter Beispiel. Durch Nordische Männer ist England dreimal besiegt. Fürchtet nicht die Schreckbilder der Britten; denn wo das Eisen wächst, da verbürget die Natur die Vererbung der Freiheit. Copenhagen sey Eure glückbringende Losung. England hatte schon einmal im Frieden Dänisches Blut vergossen, und dadurch seine Waffen in Unglück getaucht. *) Noch herrscht wie damals die vergeltende Nemesis. Stehen nicht alle Europäer auf gegen die Usurpatoren der See, nach dem

*) Vor dem Culturstande der Völker hatten sich Dänen ruhige Wohnsitze in England erkämpft. Die Engländer überfielen sie im Frieden und ermordeten sie hinterlistigerweise. So verscheuchten sie das Glück von ihren Waffen und die Erynnis führte die Dänenkönige Sven und Kanut als Sieger durch jedes Gefecht hin bis auf den Thron der Engländer.

Gesetze der Natur an dem Eroberer des Meeres jedes Unrecht siebenfältig zu rächen! Größer war nie ein Band als derjenige, der jetzt alle Völker sammelt. Trennung desselben ist Englands einzige Rettung; seine Dauer der Seetyrannei Englands sicherer Fall. Frankreich hat ihn zuerst einen heiligen Bund genannt. Sey er allen heilig. Sey der Friede auf dem Niemen eine frohe Aera für uns und unsere Nachkommen. Möge das Mißverständniß, die Zwietracht, der Verrath und die Ehrsucht fern seyn aus dem geschlossenen Kreise unseres Bündnisses. Wie auch das Verhängniß walten mag, wichtiger wie allen ist uns der Bund, Völker des Nordens, denn gedenkt es, sein Ziel müssen wir blutend erkämpfen, und würde es auch auf Jahrhunderte verrückt! Darum sey gefeiert unter uns der Name des Nordischen Alexander, der den Moment ergriffen hat, wo der Erfolg uns entgegenwinkt. Groß ist der Lohn, den Alexander dem Norden bezeichnet; größer denn je ein

Geschenk der Waffen war, welches selbst Philips Sohn seinen Macedoniern erringen konnte: Sicherheit des Privateigenthums zur See wie zu Lande. Sicherheit des Privateigenthums ist ja die Grundfeste der bürgerlichen Wohlfahrt, wer sie erweitern hilft, ist ein Wohlthäter der Menschheit. Durch die Kraft Eures Willens, Eurer Thaten, erhaltet diesen Thron eines ewigen Verdienstes Eurem Kaiser. Er macht den Nutzen des Nordländers zu dem einzigen Gegenstande seiner Eroberung. Darum sey gesegnet der Name Alexander! Die von ihm proclamirten Gesetze müssen ewig auf dem Meere der Zeit uns gegenwärtig seyn, wie der Polarstern an unserm Himmel!

Der Kayser von Rußland beschwert sich in der Declaration vom 26sten October 1807 in folgenden Ausdrücken über die Molestirung des Russischen Handels durch England.

„Was“ heißt es in dieser edlen, einfachen Darstellung „das Herz Sr. Kayserl. Majestät am „empfindlichsten kränkte, war der Umstand, daß „England gegen alle Treue und gegen den ausdrück„lichen und bestimmten Inhalt der Tractaten das „Commerz Ihrer Unterthanen molestirte; und das „zu welcher Zeit? — als das Blut der Russen in „glorreichen Gefechten vergossen ward, welche die „ganze Heeresmacht Sr. Majestät des Kaysers der „Franzosen, mit welchem England im Kriege war „und noch ist, aufhielten, und gegen die Armee Sr. „Kayserl. Majestät zogen.“

Man muß die Englische Seetirannei nicht kennen, um die Wahrheit dieser Behauptung bezweifeln zu können. Es hat den Ministern des Königs von England indeß gefallen, in ihrem Gegenmanifeste vom 19ten December 1807 zu behaupten, daß es wenige Fälle von Russischen Anhaltungen gegeben habe, und es constire in keinem Falle, fahren sie fort, daß den Partheien, welche sich regelmäßig über eine solche Anhaltung beschwert hätten, Gerechtigkeit verweigert sei.

Eine solche derbe Unwahrheit verdient eine Rüge, zumal da die Minister sich nicht entblöden hinzuzusetzen, der König von England sei eben so erstaunt als betrübt, daß der Kayser sich zu einer Beschwerde heruntergelassen habe, die von denjenigen nicht ernsthaft empfunden werden könnte, zu deren Gunst sie vorgebracht sei und wodurch nur die Declamationen des leidigen Frankreichs unterstützt würden.

Es ist unmöglich, daß die Heuchelei und der Spott gegen die von England unterdrückten Flaggen weiter getrieben werden könnten.

Um die bei der Kaperei nicht interessirten Mitglieder der Englischen Nation und des Auslandes zu blenden, haben die englischen Minister gewissermaßen die Farce von 1753 wiederholt. Damals hatte England viele Preußische Schiffe angehalten. Es befand sich unter der Menge das Preußische Schiff die Zwillinge, Capitain F. Kruth, welches ein Eng-

lischer Kaper muthwilligerweise ohne alle Ursache nach England geführt hatte und welches er nach Havarirung des Schiffes und nach Aufhaltung von sechs Wochen wieder freilassen wollte. Der Preuße aber wollte nicht gehen, sondern verlangte Ersatz vor Gericht. Statt des Ersatzes sprach der Richter Schiff und Ladung dem Kaper zu, der auch nicht einmal eine Beschwerde gegen dasselbe auszusinnen gewußt hatte. *) Friedrich der Große beschwerte sich über verweigerte Gerechtigkeit dieser Art. Die Englische Regierung, welche es so gerne der Welt als ein Evangelium aufbürden mögte, daß sie in ihrer Admiralität auch den Fremden unpartheiisch Recht sprechen lasse, fand dies abscheulich. Sie beauftragte die Juristen der Admiralität ihre Handlungen zu vertheidigen, und diese deducirten den Thatsachen, die das Gegentheil bezeugten, zum Trotz, daß den Preußen kein Haar gekrümmt und daß ihnen das vollkommenste Recht auf Erden widerfahren sei. Die Engländer mögten noch gerne bis auf den heutigen Tag dieses Product der Sophistik als einen gelungenen Sieg über Preußens Behauptung geltend machen. Friedrich der Große aber begriff die englische Gerechtigkeit nicht und übte sie selbst für seine Unterthanen aus, indem er Englische Fonds in Schlesien zu ihrer Entschädigung anhielt. Auch die Beschwer-

*) Behmeri Novum Jus controversum Pag. 102.

den des Russischen Monarchen haben in der Londoner Admiralität die Feuerprobe englischer Währung aushalten müssen und sind natürlich gehaltlos gefunden. Wie sollte auch ein Gericht den Mitteln seiner Verdammung in seinen Archiven nachspüren lassen! Wäre auch die ganze Russische Kauffahrtheischiffahrt in der Englischen Admiralität condemnirt, wer kann leichtgläubig geuug seyn, zu glauben, daß sich dieses für die Englischen Regierungsbeamten bemerklich in den Archiven der Admiralität als eine Ungerechtigkeit ergeben würde, zumal da die Minister selbst, wenigstens viele Mitglieder des Königl. Geheimenraths, Sitz und Stimme in dem Appellationsgericht in Prisensachen in Whitehall haben?

Diese Männer nun haben in der letzten Zeitperiode nur ein einziges Beyspiel der Condemnation eines würklich Russischen Schiffes gefunden. Dies versichern sie, und so glauben sie mit einem Federstrich diesen Gegenstand beseitiget zu haben. Denn bekanntlich rechnen die Engländer alle diejenigen neutralen Schiffe, welche sie wegen irgend eines Verdachtes oder wegen irgend einer Unregelmäßigkeit der Papiere als feindlich condemniren, nicht mit zu den Neutralen. Das Wort wirklich Russisch ist die Noththür, welche die Minister sich aufgelassen haben, falls man etwa noch mehrere Russische Schiffe ausfinden sollte, welche sie in den letztern Jahren condemnirt hätten. Nur Ein Russisches Schiff ist in Eng-

land condemnirt. Kann England unschuldiger seyn als bei der Russischen Klage über Beeinträchtigung des Russischen Handels? Tant de bruit pour une omelette! Gleisnerisch genug haben die Minister den Streitpunkt zu wenden gewußt. Laßt uns die Kehrseite der Münze sehn.

Für die Cultur ist in Rußland seit Peters des Großen Zeiten gethan, man mögte sagen gezaubert, was von Menschen geschehen konnte, und es giebt kein anderes Beyspiel in der Geschichte in welchem Regenten die in einem Jahrhunderte auf einander folgten, in einem uncultivirten, dem Pole so nahen Lande, für die Cultur so viel beschaft haben als in Rußland; aber dennoch ist Rußland zurück gegen andere Länder, und sein Handel ist bis jetzt noch zu sehr in den Händen der Fremden gewesen; vorzüglich der Engländer. Nur stufenweise ist es möglich, die Fremden zu verdrängen. *)

---

*) Seitdem die Engländer das weiße Meer entdeckten, ist Rußland für sie eine Goldgrube besserer Schätze gewesen als sie noch bis jetzt in irgend einer andern Hemisphäre gefunden haben. Rußland strebt vorwärts; darüber erwacht der brittische Handelsneid. Da man bei der Concurrenz der Amerikaner und der Zunahme des Russischen Handels nicht mehr wie vormals an der Londoner Börse die künftigjährigen Preise der Russischen Producte bestimmen kann, so sinnt man auf andere Fesseln, die man

Die Sundische Liste beweißt wie selten die Russische Flagge in Vergleich mit derjenigen anderer Nationen die Ostsee verläßt. Der Russische Handel durch die Dardanellen erwachte erst auf Alexanders Schöpfung, und auch in Archangel ist der fremde Handel lebhafter wie der Russische. Es ist bekannt, daß bis jetzt in Rußland wenig für inländische Rechnung verschifft wird, daß sogar, statt daß in andern Ländern inländische Kaufleute bei Versendungen für ausländische Rechnung den Belauf bei Einsendung von Factur und Connossement trassiren, die Russischen Kaufleute erst Remessen erhalten haben müssen, ehe sie für Ausländer kaufen oder verschiffen. Für jeden

---

darin zu finden geglaubt hat, daß man seit 1804 den Russen das bis dahin ruhig genossene, in dem Völkerrecht und in Tractaten gegründete Recht, ihre eigenen Producte für eigene Rechnung in neutralen Schiffen zu verfahren, streitig macht und sogar aberkannt hat. Welchen Unwillen muß daher, da man dem emancipirten Handel Rußlands neue Fallgruben legt und neue Fesseln anbietet, das Mémoire der Englischen Kaufleute erregt haben, das der Marquis Douglas im Frühjahr vorigen Jahrs unbesonnen genug war den Russischen Ministern zukommen zu lassen, Männern wie Rumanzow, der von seiner Weisheit zu redende Beweise abgelegt hat, um nicht das Handelsinteresse seiner Nation vollkommen würdigen zu können.

der die Handlung kennt brauche ich dies nicht zu beweisen, aber für die Freunde der Engländer will ich so wie der König von England, mich an die Londoner Admiralität wenden, um ein Zeugniß meiner Behauptung zu erhalten.

In einer Russischen Reclamsache sagte Sir W. Scott den 13ten Januar 1802 in der Admiralität:

Die Präsumption für das Eigenthum der Russischen Reclamanten ist sehr schwach, da, wie der Kaper anführt „die Russen in keinem großen Grade ihre eigenen Producte für eigene Rechnung auswärts versenden. Was vorzüglich Hanf betrifft, so ist es bekannt, daß der größte Theil davon für Fremde gekauft und durch Remessen bezahlt wird.“

Bei dieser Lage des Russischen Handels kommen noch die Verhältnisse der letzten Zeiten in Erwägung.

Rußland war seit 1801 mit England sehr genau verbunden und trat mit diesem Lande späterhin in Allianz. Dadurch wurde die ungeheure Küstenfläche unter Französischem Einfluß der Russischen Flagge unzugänglich. Es blieben außer England, jenseits des Sundes und den Dardanellen, nur wenig Häfen Rußland offen.

Was die Russischen Exporten auf England betrifft, so leuchtet es ein „daß diese ihrer Bestimmung zu Folge keiner Kaperei unterworfen sein konnten, da England der Russischen Producte so sehr bedarf, daß es selbst in dem Kriege von 1801 die Nordischen feind,

lichen Flaggen aufforderte, damit vaterlandsverrätherischerweise nach England zu kommen, und da es zu Folge eines neuern Gesetzes den Englischen Kapern nicht erlaubt ist, die Eigenthumsfrage bei vielen Französischen und Spanischen Waaren, welche von feindlichen Häfen auf England destinirt sind, gerichtlich untersuchen zu lassen. Die übrigen Russischen Exporten, die nach Lissabon, nach dem Mittelmeere u. s. w. bestimmt waren, hatten die Französischen Kaper zu fürchten und wurden dadurch für Russische Rechnung sehr verringert. Ueberdies erforderte der Dienst des Staates im Kriegsstande und die Verbindung mit der Republik der sieben Inseln viele Requisitionsreisen für die Russische Flagge. Auch diese mußten in der Regel von der Englischen Seemolestirung eximirt sein.

Es konnten, zumal in den letzten Jahren nur wenige Russische oder für Russische Rechnung beladene Schiffe in den Fall kommen Gegenstände der Brittischen Kaptur zu werden.

Nimmt man diese Umstände zusammen, so liegt es in der Natur der Sache und nicht im Verdienst der Englischen Minister, daß sie verhältnißmäßig nur wenig Russische Kapturen haben geschehn lassen können.

Bei den eintretenden Russischen Fällen verfuhren sie zuweilen mit mehr Circumspection, wie bei Dänischen und Schwedischen Kapturen. Dies ist alles,

welches man zur Vertheidigung des Englischen Betragens gegen Rußland sagen kann. Weil man nicht ganz ohne Furcht gegen Rußland war, so zauderte man mit Condemnationen, und daher gehören zu dem Einen in den letzten Jahren condemnirten Russischen Schiffe, die 12 Russischen Schiffe, welche man tractatwidrig, während die Russen im Felde bluteten, aufgehalten, und welche man während der Allianz nicht den Muth hatte Rußland zu entziehen und nicht die Gerechtigkeit, sie Rußland zurückzugeben; sondern welche man gleich nach Ankunft der Russischen Declaration (dem Moniteur zu Folge) condemnirte.

Der Natur der Sache nach kann das Sündenregister der Englischen Minister gegen die Russische Flagge nicht so groß sein, als wie gegen die Dänische und Schwedische Flagge. Es wird sich aber weiter unten ergeben wie unverantwortlich dennoch England zur See gegen Rußland gehandelt hat.

Wären auch nur einzelne Ungerechtigkeiten gegen Russisches Eigenthum zur See verübt, und wäre, causa cognita, darauf keine vollständige tractatenmäßige Schadloshaltung erfolgt, so läge schon dadurch der Beweis klar am Tage, daß England es nicht an gutem Willen habe fehlen lassen, Russische Rechte zur See eben so sehr zu insultiren, als wie diejenigen anderer Nationen. Diese That, und nicht das Plus und Minus derselben hat Alexanders Schwert entblößt. Der Russische Handel von Odessa,

der zunehmende Flor des ganzen Russischen Handels ist sein Werk. Wie viel gehört dazu eine Kauffahrtheischiffahrt zu begründen und ihr aufzuhelfen! Gute Einrichtung, vorhandene Fonds, erfahrne Kaufleute, erfahrne Schiffer, erfahrne Seeleute, ein mühsamer Kampf gegen die Concurrenz von Fremden die schon im Besitze obiger Vortheile sind, und die Entfernung äußerer Gewalt zur See, damit dadurch nicht vernichtet werde, was mühsam gebaut wurde. Hat jede Regierung für den ungestörten Gebrauch der See zu sorgen, wie vielmehr die Nordischen, da die Bedürfnisse ihrer Unterthanen an Feurung, Licht und Bekleidung größer sind wie diejenigen anderer Völker, und da in langen Wintern die Schiffahrt jedes Jahr auf Monate erstarrt. Die Natur erschwert die Concurrenz der Nordländer, ihre Regierungen müssen die Natur ersetzen. Ehe die Russischen Kaufleute nicht viel Vermögen besitzen, können sie nicht die Rhederei im Großen treiben. Da sie durch Exporten Russischer Producte am Bord neutraler Schiffe (weil die Russischen noch nicht in hinlänglicher Menge vorhanden sind) sich Capitalien zur Rhederei erwerben müssen; so hat ihre Regierung ihre Güter am Bord von fremden Flaggen eben so sehr zu schützen, als die Russische Flagge selbst.

Wenn man alles dieses erwägt so mußten Umstände von der Art wie wir erlebt haben, eintreten, daß nicht Rußland schon längst England über die Ver-

letzung des Tractats von 1801 zur Rechenschaft gezogen hat.

Die bewaffnete Neutralität war Rußlands Werk, und ist auch ewig in den Annalen der Welt Rußlands Ruhm. Sie wird im liberalen Geiste für den Flor Rußlands dasjenige gewähren, welches die Schiffahrthsacte, inhuman berechnet, England gewährt hat. Der Norden würde es England zu verdanken gehabt haben, daß der Tractat von 1801 von dem Norden hätte zerrissen werden dürfen, wenn auch nicht Dännemarks Wehe über England den allgemeinen Bund gegen die Grundsätze der Englischen Minister beschleunigt hätte. Dies ergeben Rußlands Beschwerden gegen England über die Verletzung des Tractats von 1801.

In Vergleich mit den Tractaten von 1780 und 1800 gewann England unendlich durch denselben. Man hätte denken sollen, daß die Politik der Englischen Regierung erfordert hätte denselben unverbrüchlich zu halten, auf daß er von dem Norden auch unverbrüchlich gehalten werde. So viel auch der Norden durch ihn verloren hatte, so schien doch der neutrale Handel an feindlichen Küsten und nach feindlichen Colonien durch denselben beschützt. Kaum war aber der Tractat in England angekommen, so entrüsteten sich alle darüber, welche durch die Beförderung des Seedespotism das schöne England und das

in seiner größeren Menge edle Englische Volk in den Abgrund hinunterstürzen werden.

Die Minister und das Gericht der Admiralität bemühten sich um die Wette den Sinn des Tractates zu verdrehen. Lord Grenville und Lord Howick (Herr Grey), damals in der Opposition, sagten im Parlamente den 13ten November 1801 es gerade heraus, daß durch den 3ten Artikel des Tractats der feindliche Küsten- und Colonialhandel für neutrale Rechnung den Neutralen freistände.

Die Antwort des Lord Sidmouth, der damals Minister war, ist sehr merkwürdig.

Wenn er als Richter *) über diesen Theil des Tractats zu entscheiden hätte, so würde er ihn auf eine von Lord Grenville verschiedene Weise auslegen. **) Er wolle nur bloß fragen, ob nicht, wenn man beabsichtigt hätte ein Recht von so wesentlichem Werthe als dasjenige quaestionis aufzugeben, so-

*) Der Wink Gerechtigkeit zu üben, ist, wie wir weiter unten sehen werden, nicht verloren gegangen.

**) Das wie verschweigt er, und kommt mit der berühmten Englischen Frage, welche die Holländer auch hören mußten, wie gegen ihren Tractat ihre Schiffe 1779 condemnirt wurden, und welche die Amerikaner hören mußten, wenn gegen die klaren Worte des Amerikanischen Tractates Englische Prisengrundsätze auf Amerikanische Schiffe angewandt wurden.

dann davon im Tractat irgend eine Notiz würde genommen seyn? *) Er zweifle keinesweges, daß die deutliche Meinung gewesen sei, daß das Recht (Englischer Seits) nicht sollte aufgegeben werden, und man könne über diesen Gegenstand noch immer fernere Explicationen haben. **)

Es heißt, daß Rußland späterhin in Hinsicht des ihm gleichgültigen Handels nach feindlichen Colonien England erlaubt habe, die Russische Flagge auf den Fuß der in Hinsicht dieses Handels am meisten begünstigten Nation behandeln zu dürfen. Wäre auch eine solche Stipulation geschlossen, so wäre England an die Grundsätze die zur Zeit dieses additionellen Artikels in Hinsicht der Amerikanischen Flagge (worauf die Stipulation zielte) gebunden gewesen, und hätte seitdem, wie es dennoch gethan hat, keine neue einseitige Verfügungen in Hinsicht des Colonialhandels treffen dürfen.

---

*) Wollte England Ausnahmen von der im Tractat festgesetzten unbedingten Regel machen, so wäre es seine Pflicht gewesen, sie so wie in andern Englischen Tractaten sich auszubedingen. Interpretatio est contra eum qui clarius loqui debuisset, das ist die Regel der ganzen civilisirten Welt.

**) Ist in diesem Nachsatz nicht das unzweideutigste Geständniß von der Welt, daß die Ausdrücke, so wie sie der Tractat enthält, Freiheit der Handlung im Munde führten?

Da aber, meines Wissens, kein Rüssisches Schiff in dem Handel nach Französischen Colonien und längs den Küsten dieses Landes engagirt gewesen und von den Engländern genommen ist, so komme ich auf den Tractat im allgemeinen zurück.

So verlegen wie auch Herr Addington bei der Widerlegung der Erklärung der Opposition über den Tractat gewesen war, so erhielt er doch am Ende der parlementarischen Rezension wieder Muth.

„Der Umstand, fuhr er fort, daß der Ver„letzung, welche wir uns gegen den Trac„tat zu Schulden kommen lassen, von „Seiten der Neutralen keine Gewalt ent„gegengesetzt werden darf, sondern der „Streit darüber durch die competenten „Tribunäle dieses Landes friedlich abzu„machen ist, drückt auf den gegenwärtigen Trac„tat einen Stempel von unermeßlichem Werth und „erhebt ihn zu dem vortrefflichsten der je contrahirt „ist.“

Herrn Addington zu Folge hatten wir also von 1801 an auf ewige Zeiten keine andere Hülfe gegen Englische Ungerechtigkeit als in Brittischen Tribunälen zu erwarten! und wenn man die unglücklichen Nordischen Kaufleute und Assecuradeure, welche in dem Falle gewesen sind in Rücksicht auf den Tractat von 1801 die Englische Admiralität besuchen zu müssen, sprechen hört, so erfährt man Wunderdinge über

den tractatmäßigen von Addington verheißenen Schutz, den die Englischen Gerichte dem Norden im Ganzen seit 1801 gewährt haben! Hier ist das Detail darüber so weit es Rußland betrifft und zur Kenntniß des Verfassers kam.

England hatte es im allgemeinen bis 1801 für Recht gelten lassen (der Beweis darüber folgt weiter unten) daß die Russen Contrebande rohe Naturproducte für eigene Rechnung nach feindlichen Kauffahrtheihäfen ausführen durften.

In dem Preußischen Schiffe Apollo, Capitain Böttcher, hatten Russen Hanf für Russische Rechnung von Rußland nach Amsterdam versandt. Die Engländer nahmen das Schiff und bei der Verhandlung über diese Sache geschahen die ersten merkwürdigen gerichtlichen Aeußerungen über den Tractat von 1801.

Das Eigenthum war vor dem Tractat verschifft und daher beruhte die Entscheidung darüber nicht auf diesem Tractat.

Sir W. Scott gab den 13ten Januar 1802 den Russischen Hanf frei, da er nach dem selbst in Whitehall entschiedenen Präjudicate, dem Fall des Schiffes jonge Pieter, wie er in der Sentenz sagte, nicht anders entscheiden konnte. *)

Er äußerte sich aber bei dieser Gelegenheit über den Tractat von 1801

*) Robinsons Reports Vol. 4 Pag. 264.

„daß nach seiner Meinung es vollkommen klar sei, daß die Ausdrücke des Tractats auf nichts hindeuteten, welches sich nicht bloß auf die Schiffahrt der beiden contrahirenden Länder beschränke.“

Diese Worte waren gewissermaßen das Losungswort zu zahlreichen Ungerechtigkeiten gegen Rußland. Es war ein Evangelium, welches er aussandte an die Kaper und an die unter ihm stehenden Viceadmiralitätsgerichte.

Von nun an entstand ein neues Gesetz. Die Russische aus Masten bestehende Ladung des Schwedischen Schiffes Graeffen von Gotland war, wie in dem Falle der Ladung des Schiffes Apollo, von Rußland für Russische Rechnung nach Spanien bestimmt. Die Admiralität condemnirte sie nach der von Sir W. Scott in der Sache des Schiffes Apollo aufgestellten Erklärung über den Tractat von 1801, und in Whitehall, in demjenigen Gerichte, worin, wie schon bemerkt, die Mitglieder des Ministerii oder wenigstens des Königl. Geheimenraths Sitz und Stimme haben, wurde diese Condemnation den 19ten August 1803 bestätiget. *)

Von den Russischen Kaufleuten wurde indeß diese Reformation in der Englischen Gerechtigkeitspflege nicht anerkannt. Sie hielten sich nach wie vor an

*) Robinsons Reports Vol. 5 Pag. 507.

den sonst von England befolgten Grundsatz und den Geist und Sinn ihrer Verträge mit England.

Am Bord des Lübecker Schiffes Charlotte, Capitain Kolzenberg, hatten die Engländer wieder Russische Masten, einem Russen gehörend, auf einer Reise von Rußland nach Nantes genommen. Den 16ten November 1804, hatte Sir W. Scott über dieses Russische Eigenthum zu erkennen.

Man will den Tractat von 1801 durch die vorigen Tractaten zwischen Rußland und England auslegen, sagte ihm der Russische Reclamant, und dadurch beweisen, daß die Stipulation des Tractats blos auf die Russische Schiffahrt sich beziehe. Dies ist falsch. Die vorigen Tractaten können nicht so ausgelegt, sie können nur für mich, nicht gegen mich gedeutet werden. Er hielt nun dem Richter die Verträge von 1734, von 1766, von 1785 und von 1797 vor und bewieß daß die Ausdrücke dieser Verträge nicht bloß auf den Handel mit Russischen Schiffen beschränkt werden könnten, sondern daß sie auf den Russischen Handel im Allgemeinen gingen. Auch, fügte er hinzu, sind sie in der Englischen Praxis nicht darauf beschränkt.

In dem Kriege von 1744, fuhr er fort, erklärte England Masten im Allgemeinen für Contrebande. Im Jahre 1747 kam die Sache des Lübeckischen Schiffes Providentia, Capitain Boysen, welches mit Russischen Masten, Russischem Eigenthum, von

Rußland nach Frankreich bestimmt war und genommen wurde zur Entscheidung. Die Englische Admiralität that den Ausspruch, daß Masten im Allgemeinen Contrabande, aber als Russisches Eigenthum durch den Tractat geschützt wären. Schon früher, sagte er am Schlusse, sind nach dem Zeugnisse der vormaligen Admiralitätsrichter Sir G. Lee und Sir Edmund Simpson, Russische Masten in dem Danziger Schiffe, Vierge Marie 1744 in Folge des Russischen Tractats freygegeben.

Demnach sind sowohl die früheren Tractaten als wie die frühere Praxis gegen die jetzige Englische Auslegung und der jetzige Tractat spricht noch deutlicher für mich wie die vorhergehenden.

So vorlaut wie Sir W. Scott über den Tractat von 1801 in der Entscheidung über das Schiff Apollo sich geäußert hatte, so verlegen condemnirte er die Masten am Bord des Schiffes Charlotte.

Er könne sich gar nicht auf das Raisonnement des Russen einlassen, äußerte er bei der Entscheidung. Er sei durch das Präjudicat des Apellationsgerichtes in der Sache Graeffen von Gotland gebunden. Dies habe Russisches Eigenthum vorliegender Art condemnirt und demnach müsse er auch Russische Masten als Contrebande condemniren. *)

---

*) Robinsons Reports Vol. V. Pars 2 Pag. 315.

Er sprach dem zu Folge an demselben Tage dem Russen sein Eigenthum ab und Rußland eins seiner wichtigsten Rechte.

So sieht es aus um die Gerechtigkeit die der Tractat von 1801 nach Lord Sidmouth Behauptung aus der Gewalt unserer Fürsten genommen und in die Hände des Englischen Weltmeerrichters gelegt hat.

Jeder der die mindeste Kenntniß von der Handlung hat, sieht leicht, welcher Bannspruch für den Russischen Handel die Englische Auslegung des Tractates war. Die Handelsfreiheit jedes andern Volkes würde dadurch unendlich beschränkt geworden sein, aber die Russische Handlung vor allen, da bekanntlich durch den Sund und die Dardanellen weit mehr Russisches Eigenthum unter fremder Flagge als unter Russischer verschifft wurde und Russische Exporten nur Russischen Expeditionen den Weg bahnen können.

So erkühnten sich die Englischen Minister entweder selbst als Richter der Admiralität verkleidet, oder die Richter der Admiralität bestimmend, nachdem sie nicht dahin hatten gelangen können, daß Rußland in dem Tractat mit England seine eigenen Producte, diejenigen Schätze welche die Natur demselben zum Austausch der Bedürfnisse aus andern Ländern geschenkt hat, zu Contrebanden herabzuwürdigen, dieses hinterlistigerweise durch falsche Auslegung der Tractaten zu thun.

Da bekanntlich in England gerichtliche Präjudi-

cate in Seesachen Gesetze sind, so lange bis die Minister andere Präjudicate bei der Admiralität aufstellen oder urgiren, und da Rußland keine andere Handlung treiben kann als mit seinen Naturproducten, die fast alle nach obiger Auslegung des Tractats von 1801 für Russische Rechnung als Contrebande bei den gewöhlichen Exporten der Russen zu achten sind; so braucht man nichts mehr als diese aus Englischen Rechtsbüchern angeführten Entscheidungen über die Ladungen der Schiffe Graeffen von Gotland und Charlotte anzuführen, und man hat dadurch zugleich die Englische Entscheidung für alle andere Russische Reclame dieser Art in neuern Zeiten angeführt.

Um die Ungerechtigkeit dieser Entscheidungen jedem unpartheiischen Menschen einleuchtend zu machen, folgt hier der streitige Text des Tractats mit der Auslegung desselben.

Der Tractat besagt im dritten Artikel:

„Se. Kayserlich Russische Majestät und Se. Großbrittanische Majestät sind entschlossen auf den Fall, daß eine von Ihnen im Kriege seyn sollte während die andere neutral wäre, unter eine hinreichende Sauvegarde die Freiheit des Handels und der Schiffahrt Ihrer Unterthanen zu stellen.“

„Sie sind übereingekommen, heißt es dann ferner in der 2ten Abtheilung, daß die am Bord neu-

traler Schiffe verladenen Güter frei sein sollen mit Ausnahme der Contrebande und des feindlichen Eigenthums, und es ist festgesetzt, daß unter die Zahl der Letzteren die in kriegführenden Ländern producirten, gewachsenen oder fabrizirten Waaren, welche von Unterthanen der neutralen Macht gekauft wären und für ihre Rechnung verschifft würden — nicht begriffen seyn sollen. Solche Waaren können auf keinen Fall von der Freiheit, welche der gedachten Macht zugestanden ist, ausgeschlossen werden.“

Dann, heißt es in der 3ten Abtheilung:

„daß, um gleichfalls alle Zweideutigkeit und allen Mißverstand über dasjenige welches als Kriegs-Contrebande zu qualificiren sei, zu heben, Se. Russisch Kayserliche Majestät und Se. Großbrittannische Majestät erklären, daß Sie in Gemäßheit des 11ten Artikels des zwischen beiden Kronen den $\frac{10}{21}$ Februar 1797 abgeschlossenen Handelstractats keine andere für solche anerkennen wollen, als nachfolgende Gegenstände, nämlich: Kanonen, Mörser, Feuergewehre, Pistolen, Bomben, Granaten, Kanonen- und Flintenkugeln, Flinten, Feuersteine, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Kürasse, Piquen, Degen, Bandelire, Patrontaschen, Sattel und Zäume, indem Sie allemal diejenige Quantität von den obgedachten Artikeln welche zur Vertheidigung des Schiffes für diejenigen welche die Mannschaft desselben ausmachen, nothwendig ist, ausnehmen, und alle andere Arti-

kel, sie mögen sein welche sie wollen, die hier nicht specificirt sind, sollen nicht für Kriegs- oder Seeammunition angesehen werden, auch der Confiscation nicht unterworfen sein, und werden deshalb frei passiren, ohne der geringsten Schwierigkeit unterworfen zu sein, vorausgesetzt, daß sie nicht als feindliches Eigenthum in dem obigen Sinne anzusehen sind," oder wie die letzten Zeilen in Browns law of admiralty Pag. 513 heißen „vorausgesetzt, daß „sie nicht erwiesenermaßen feindliches Eigenthum „sind."

Nun sagen die Engländer: die Stipulationen dieses Tractats gingen nur auf die Russische Handlung mit Russischen Schiffen. Eben so gut wie sie dieses heute von den Russischen Naturproducten sagen, werden sie es morgen von Wein und Oehl sagen können, welche die Russen in feindlichen Ländern gekauft und von dort aus am Bord nicht Russischer neutraler Schiffe verschifft haben werden. Man entgegne mir nicht englischer Seits: „die sind beschützt durch das- „jenige welches wir die Regel des durch Tractaten „nicht beschränkten Völkerrechtes nennen." Die Antwort darauf ist: „eben so gut wie ihr dieses ent- „schieden; habt ihr auch in dem Falle des Schiffes „Apollo und andern entschieden, daß es die Regel „des allgemeinen Völkerrechtes sei, daß ein Land

„seine contrebanden Naturproducte frei exportiren „darf, sowohl in einheimischen wie in ausländischen „neutralen Schiffen.“

Wenn man so interpretirt wie die Engländer den Tractat mit Rußland; so giebt es keine Sicherheit mehr und die Rabulistik wird zur Rechtswissenschaft.

Hätten die Engländer den Russen die jetzt urgirte Einschränkung vorschreiben wollen; so hätten sie den Tractat nicht in so allgemeinen Ausdrücken unterzeichnen müssen.

Offenbar aber hat ihr Monarch und Lord St. Helens nicht an obige Einschränkung gedacht.

Letzterer hat vielmehr, wie Lord Grenville in den Parlementsdebatten richtig bemerkt, den Tractat der bewaffneten Neutralität als die Festung, welche er dem Feinde entweder gänzlich zu nehmen oder welche er doch für die Engländer so unschädlich wie möglich zu machen hätte, angesehen, und dieselbe zur Basis seiner Unternehmungen gemacht. Dieser Tractat war der Zankapfel der streitenden Mächte. Jeder Mensch der sich die Mühe nimmt den Tractat von 1801 mit den Tractaten der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800 zu vergleichen, wird die Richtigkeit der Bemerkung des Lord Grenville finden.

Die untenstehende Parallele *) wird die Vergleichung erleichtern.

---

*) Tractat der bewaffneten Neutralität von 1780 und 1800.	Tractat von 1801.
Que tout vaisseau peut naviguer librement de port en port et sur les côtes des nations en guerre.	Que les vaisseaux de la puissance neutre pourront naviguer librement aux ports et sur les côtes des nations en guerre.
Que les effets appartenans aux sujets des dites puissances en guerre, soient libres sur les vaisseaux neutres, à l'exception des marchandises de contrebande.	Que les effets embarqués sur les vaisseaux neutres seront libres à l'exception de la contrebande de guerre et de propriétés ennemies.
Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination qu'à celui ou il y a, par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment pro-	Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination qu'à celui ou il y a, par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés ou suffisamment pro-

Lord Grenville hatte daher Recht zu behaupten, daß, wenn es auf die Absicht der contrahirenden Par-

ches un danger évident d'entrer.

Que les vaisseaux neutres ne peuvent être arrêtés que pour des justes causes et faits evidens; qu'ils soient jugé sans retard; que la procédure soit toujours uniforme, prompte et légale.

Pour eviter toute équivoque et tout malentendu sur ce qui doit être qualifié de contrebande, Sa Majesté le Roi de Suede et Sa Majesté Impériale de toutes les Russies déclarent, qu'Elles ne reconnoissent pour telle que les objets suivans, savoir: canons, mortiers, armes à feu, pistolets, bombes, granades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mèches, poudre, salpètre, soufre, cuiras-

ches un danger évident d'entrer.

Que les vaisseaux neutres ne peuvent être arrêtés que pour des justes causes et faits evidens; qu'ils soient jugé sans retard; que la procédure soit toujours uniforme, prompte et légale.

Que pour éviter tout équivoque et tout mesentendu sur ce qui doit être qualifié de contrebande de la guerre, Sa Majesté Impériale de toutes les Russies et Sa Majesté Britannique déclarent conformement à l'article 11 du traité de commerce conclu entre les deux couronnes le $\frac{10}{21}$ Février 1797, qu'Elles ne reconnoissent pour telle que les objets suivans, savoir: canons, mortiers, armes à feu,

theien ankomme, man Erläuterung aus dem Tractat über die bewaffnete Neutralität schöpfen müßte, oder,

ses, piques, épées, ceinturons, gibernes, selles et brides, en exceptant toute fois la quantité, qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau, et de ceux qui en composent l'equipage, et tous les articles quelconques, non désignés ici, ne seront pas réputés munitions de guerre et navales, ni sujets à confiscation, et par conséquent passeront librement sans être assujettis à la moindre difficulté.

Il est aussi convenu que le présent article ne portera aucun préjudice des traités antérieurs, avec les parties belligérantes, par lesquelles des objets de pareil genre seroient reservés, prohibés, ou permis.

pistolets, bombes, granades, boulets, balles, fusils, pierres à feu, mèches, poudre, salpètre, soufre, cuirrasses, piques, épées, ceinturons, gibernes, selles et brides, en exceptant toute fois la quantité des susdits articles qui peut être nécessaire pour la défense du vaisseau de ceux qui en composent l'equipage, et tous les autres articles quelconques non désignés ici, ne seront pas réputés munitions de guerre et navales, ni sujets à confiscation et par conséquent passeront librement sans être assujettis à la moindre difficulté, à moins qu'ils ne puissent être reputés propriétés ennemiés dans le sens arrêté ci-dessus.

Il est aussi convenu, que ce qui est stipulé dans le présent article ne portera aucun préjudice aux stipulations particulières de l'une ou de l'autre couronne avec dautres puissances, par lesquelles des objets de pareil genre seroient reservés, prohibés ou permis.

wie er es sagte: daß die Engländer in Hinsicht aller feinen Schattirungen der Distinctionen der ungünstigsten Auslegung unterworfen wären, da man nach der allgemeinen Regel der Auslegungskunst auf das Original-Document zurückgehen muß um das spätere Document zu erklären.

Man kann auch im Ernste nicht annehmen, daß das stolze, mächtige Rußland stiefmütterlicher gegen die Russische Handlung als gegen die Russische Schiffahrt gesinnt sein könnte.

Thatsachen beweisen diese Behauptung. Catharina, die Große, berief sich in ihrer Erklärung vom 28sten Februar 1780, wodurch sie die neutralen Nationen zur bewaffneten Neutralität aufforderte, auf ihr eigenes unpartheiisches Betragen gegen die Neutralen, während ihrer eigenen Kriege, und gegen die Kriegführenden, während des damaligen Seekrieges, und setzte hinzu, daß sie gehofft hätte, que ses sujets jouiroient paisiblement des fruits de leur industrie et des avantages appartenants à toute nation neutre. L'experience a cependant prouvé le contraire. Ni ces considérations là, ni les égards dus à ce que prescrit le droit des gens universel, n'ont pu empêcher, que les sujets de Sa Majesté Impériale n'aient été souvent molestés dans leur navigation, *et arrêtés dans leurs opérations.*

Dann sagte sie ferner, daß sie eine bewaffnete Macht ausrüsten würde, pour protéger l'honneur de son pavillon, *la sureté du commerce* et de la navigation de ses sujets contre qui que ce soit.

Ist in diesen Worten ein Misverstand möglich, daß Rußland es beabsichtigt habe, seine von der Liste der Contrebande ausgenommenen Naturproducte am Bord ausländischer Schiffe für Contrebande gelten zu lassen? Spricht Rußland nicht eben so deutlich und distinct von seiner Handlung als wie von seiner Schiffahrt?

Nun kam der Handelstractat von 1797 zwischen Rußland und England. Rußland hatte durch seine Declaration von 1780 der Welt erklärt, daß es seine Naturproducte nicht für Contrebande gelten lassen wolle.

England hatte es Schweden in früheren Zeiten zugemuthet, seine contrebanden Naturproducte in keinen andern als in Schwedischen Schiffen zu exportiren.

Es hatte aber späterhin 1780 mit Dännemark den explicatorischen Artikel geschlossen, wodurch es unverarbeitetes Eisen und föhrne Planken von der Liste der Contrebande ausgenommen hatte, ohne doch Dännemark es zuzumuthen, die Exportationen dieser Artikel in Kriegszeiten nur in einheimischen Schiffen zu machen.

Wäre es nun die Absicht Englands gewesen,

Rußland Fesseln anzulegen, die es Dännemark nicht zugemuthet hatte, so hätte es Rußland, zumal da Rußland sich 1780 eben so bestimmt über seine Handlung als über seine Schiffahrt erklärt hatte, dazu bei Eingehung des Tractats zwingen müssen. Nicht eine Sylbe ist in dem Tractat von 1797, welche sich darauf hindeuten läßt.

Der 10te Artikel besagt:

„Les sujets des deux hautes Parties contractantes pourront commercer librement avec les états avec lesquelles l'une ou l'autre de ces Parties se trouve maintenant en guerre ou pourra y être pour l'avenir, sous la condition qu'ils ne conduiront à l'ennemi aucune munition, et à l'exception des places bloquées ou assiegées par terre ou par mer."

und der 11te Artikel beschränkt die Contrebande auf die auch im Tractat von 1801 benannten Artikel.

Hierauf kam die bewaffnete Neutralität von 1800.

Der Kayser Paul berief sich in seiner Erklärung vom 18ten August 1800 auf die Grundsätze des Bundes von 1780 und sagte, daß Rußland dieselben späterhin zur Basis fast aller seiner

Handelsverträge habe dienen lassen. *) Er setzte hinzu, daß er jedes mit seiner Krone vereinbares Mittel anwenden würde, sowohl die Ehre seiner Flagge und derjenigen seiner Alliirten zu behaupten, als auch ihren resp. Unterthanen außer dem Bereiche einer ähnlichen Verletzung der von allen Völkern respektirten Rechte zu stellen, (er spricht hier von dem Englischen Angriff auf die Convoy der Dänischen Fregatte Freya) und ihnen unter dem Schutze ihrer resp. Regierungen zum Genusse aller Vortheile eines freien Handels und einer ungestörten Schifffahrt zu verhelfen.

Diese Absicht Rußlands, sowohl die Handlung als die Schiffahrt seiner Unterthanen zu beschützen, zeigt sich noch deutlicher in der Einleitung zu dem Tractat der bewaffneten Neutralität von 1800. Sie lautet folgendergestalt:

„Damit die Freiheit der Schifffahrt und die Sicherheit der Waaren der neutralen Mächte mögen begründet und die Grundsätze des Völkerrechtes vollkommen vergewißert werden u. s. w.“

---

*) Collection of public acts and papers relating to the principles of armed Neutrality. London 1801. Pag. 243.

Keine Stimme in der unpartheiischen Welt kann gegen Rußland behaupten, daß es nicht deutlich und distinct seine Absicht ausgesprochen habe, seine Handlung mit Rußischen Naturproducten eben sowohl wie seine Schiffahrt mit diesen Artikeln ungestört wissen zu wollen, und daß Rußland die Worte: la liberté du Commerce et de la Navigation, in keinem andern Sinn genommen habe, als referendo singula singulis.

Nun ist es gleichfalls zu erweisen, daß England eben so bestimmt seine Absicht zu erkennen gegeben hat, bei dem Tractat von 1801 nicht bloß die Ausdrücke auf die Russische Handlung mit Russischen Schiffen beschränken zu wollen.

Zuerst hatte England bei den früheren Verträgen, welche nicht so deutlich wie der Traktat von 1801 von Handlung und von Schiffahrt sprechen, dennoch der Russischen Handlung eben die Freiheit gewährt, welche sie der Russischen Schiffahrt zugestand.

Die Freigabe Russischer Masten am Bord des ausländischen Schiffes la Vierge Marie im Jahr 1744, und am Bord des ausländischen Schiffes Providentia 1747, und von Russischem Hanf am Bord des Preußischen Schiffes Apollo 1801, ist aus Englischen Rechtsbüchern erwiesen.

Wollte England sein bis jetzt gegen Rußland befolgtes System durch einen Traktat restringiren, hätte es denn nicht, da Rußland seine Absicht „so

wohl seine Handlung als wie seine Schiffahrt auf gleiche Weise zu beschirmen“ so wiederholt und so deutlich erklärt hatte, darüber eine bestimmte Clausel dem Traktat einverleibt verlangen müssen?

Hätte es dann den Traktat der bewaffneten Neutralität zur Basis seiner Unterhandlungen mit Rußland machen dürfen?

Lautet der Artikel von der Contrebande in dem Traktat von 1797 und in dem Traktat von 1801 in der obigen Anführung nicht so allgemein wie möglich, und hat England auch selbst einmal den schwachen Grund für sich, behaupten zu können „daß gar keine Ausnahme von dieser Stipulation in dem Traktat von 1801 gemacht wäre?“ Hat England, da es Dännemark durch die Convention von 1780 in Hinsicht eines Theils seiner contrebanden Naturprodukte in Fesseln gelegt hatte (von denen mein Vaterland hoffentlich von nun an befreit bleiben wird) nicht Ausnahmen von der Contrebande gemacht?

Heißt es nicht in dem Artikel:

Il est aussi convenu que ce qui est stipulé dans le présent article ne portera aucun préjudice aux stipulations particulières de l'une ou de lautre Couronne avec d'autres Puissances, par lesquelles des objets de pareil genre seroient reservés prohibés ou permis? *)

---

*) v. Schmidt-Phiselbeck Darstellung des Dänischen Neutralitätssystems 4ter Heft Pag. 298.

Wenn man mehrere Ausnahmen von der allgemeinen Definition der Contrebande gemacht haben wollte, wie diese einzige; warum verlangte man sie nicht dem Traktat einverleibt?

Kein vernünftiger Mensch wird einwenden können, Rußland hätte verlangen müssen, daß die allgemeine Regel, daß nichts als Waffen für Contrebande zu erachten sey, noch allgemeiner ausgedrückt würde.

Wozu war dies nöthig? Rußland hatte seine Absicht deutlich erklärt, seine Handlung sowohl wie seine Schifffahrt beschützen zu wollen, und England hatte bis auf den Tag des Tractats der Russischen Handlung gleiche Rechte mit der Russischen Flagge gewährt, obgleich die früheren Verträge weniger deutlich wie derjenige von 1801 sprechen.

Die Engländer suchen ihre Bundbrüchigkeit hinter den Ausdrücken „dans les navires neutres" zu verstecken, als gingen diese nur auf Russische Schiffe. Aber sind Schweden und Dännemark nicht als mitcontrahirende Partheien bei dem Tractat von 1801 zu erachten? Geht daher der Ausdruck navires neutres nicht zum wenigsten auf Schwedische und Dänische Schiffe? Wie war England denn berechtigt, am Bord des neutralen Schwedischen Schiffes Graefen von Gotland 1803 eine Russische Ladung Masten zu con-

demniren? Was indeß noch mehr ist, enthalten nicht alle früheren Verträge, und namentlich derjenige von 1797, auch die Ausdrücke „dans les navires neutres“? und haben die Engländer nicht in allen Entscheidungen über Russische Producte in fremden Schiffen, selbst in der Entscheidung des Schiffes Apollo von 1802, diesen Ausdruck von neutralen Schiffen im Allgemeinen gelten lassen?

Es ist aus allem diesen erwiesen, daß es gleichfalls die Absicht Englands bei Eingehung des Tractats von 1801 war, nach dem bis dahin gegen Rußland befolgten Grundsatze, die Russische Handlung eben so sehr zu respectiren, wie die Russische Schifffahrt.

Wenn nun späterhin die Minister des Königs von England, nach der Unterzeichnung des Tractats in der ehrwürdigen richterlichen Kleidung Prätensionen zu machen wagten, die sie vor der Unterzeichnung nie gemacht hatten, die bei der Unterzeichnung weder ihr Abgesandter noch ihr Monarch zu machen wagten: so ist dies ein ränkevolles Betragen, welches im Widerspruch mit dem alten loyalen Character der Englischen Nation steht.

Ihre Entscheidung in der Sache des Schiffes Charlotte hat zur Norm für alle spätere Russische Reclamationen gedient, und es sind in sehr vielen Fällen Russische Naturproducte als Contrebande, in

Verletzung des Tractats von 1801, der sie alle von der Liste der Contrebande eximirt hatte, condemnirt worden.

Vergebens hatte man im Publico gehofft, daß die Entscheidung über die Ladung des Schiffes Graefen von Gotland durch den Englischen ungerechten Prisengrundsatz motivirt seyn mögte,

daß eben so wenig wie den Englischen Unterthanen der Handel mit dem Feinde freistehe, eben so wenig England dieses den Unterthanen seiner Alliirten erlaube, und daß, da England seit 1793 den Handel nach Frankreich verboten hatte, England dieses Verbot auf den Handel mit Französischen Alliirten ausdehnbar und ihr Prisenprincip auf Rußland anwendbar erachtet habe. (Das Schiff war nämlich 1797 genommen.)

Umsonst motivirten die Anwälde bei der Entscheidung der Ladung des Schiffes Charlotte die dadurch entstehende Verschiedenheit der beiden Fälle. Die Sentenz von Sir Will. Scott über die Ladung des Schiffes Charlotte vom 11ten Novemb. 1804 enthüllte die Englische Gewaltthat ganz.

Die Epoche wann dieses geschah, ist bemerkenswerth.

Symptome von Mißverhältnissen äußerten sich bekanntlich schon zwischen Rußland und Frankreich 1803. Gegen Ende des Jahres bewogen diese den Grafen

von Markoff Paris zu verlassen. Eben so wie die Hoffnung eines Krieges zwischen Rußland und Frankreich die Fonds in England hob, so gab sie auch den Ministern Stoff, während Rußlands Aufmerksamkeit auf Frankreich gewandt war, durch die Entscheidung über die Ladung des Schiffes Graeffen von Gotland, von welcher gar keine Rationes decidendi bekannt wurden *) ihre sogenannten Seerechte zu vergrößern. Im Jahre 1804 folgte bekanntlich die Spannung zwischen Rußland und Frankreich, welche die letzten Continentalkriege gewiß machte. Rußlands Absichten sind der Welt beurkundet in Oubrils Noten. Am Ende des August 1804 verließ dieser Geschäftsträger Paris. Für jeden Staatskundigen waren von diesem Augenblicke an die Würfel des Krieges geworfen. Für die Sache gegen Frankreich entschloß Alexander sich zu kämpfen und an das Glück seiner Waffen war das theuerste Interesse Englands geknüpft. In diesem Augenblicke wo die Englische und die Russische Nation zu einem Bundesvolk wurden, wo nur ein Ziel für die Nationalanstrengungen dieser Völker war, wo die Liberalität die Verträge hätte auslegen, und die aus der engen Verbindung entstehende Gesinnung in Ermangelung von Traktaten statt der vortheihaftesten Verträge hätte dienen

*) Robinsons Reports T. V. Pag. 311.

sollen — enthüllte England den Grund seiner Entscheidung in der Sache der Graeffen von Gotland, erklärte es durch die Entscheidung über die Ladung des Schiffes Charlotte Rußland eines seiner theuersten Rechte, des Mittels durch seine Handlung Capitalien für seine künftige Schiffsrhederei zu erwerben, verlustig.

Mit der ganzen Macht Rußlands beabsichtigte Alexander damals ein gefahrvolles Meer zu beschiffen, dessen Wogen ihn von dem Schauplatz dieser Englischen Ungerechtigkeiten weit wegzogen. Das wußte England, und daß sein Kampf an Dauer wie an Wichtigkeit nicht zu berechnen sein würde, hoffte es. So glaubte es auch Rußland in einem gemeinschaftlichen Kriege um seine Seerechte bringen zu können, die es ihm in Friedenszeiten nicht abzutrotzen gewagt hatte.

Erst der Tilsiter Friede gab dem Kayser Muße, der seit 1803 für das directe Interesse der mit Frankreich rechtenden Mächte zweimal seine ganze Staatskraft aufbietend, großmüthig dasjenige gethan und geleistet hatte, wovon man vergebens ein Beispiel in der Geschichte sucht, sich um Englands Benehmen während dieser Zeit von Anstrengungen, Gefahren, Aufopferungen und Verlust von Seiten Rußlands, zu bekümmern. Wie schwer steht England angeklagt vor der richtenden Welt und Nachwelt, daß es gegen alle Treue und gegen den bestimmten Inhalt

der Traktaten die Russische Handlung in diesen Zeiten molestirt hatte!

„If the words of Alexander," rufe ich den Engländern mit dem Amerikaner Morris, in his answer to war in disguise zu, „are the language „of truth, how can you asck further the aid „of men? how can you supplicate the „favour of God?

Durch Thatsachen ist es erwiesen, daß England den Traktat von 1801, was den Handel mit Russischen Producten (von den Engländern, aber nicht in dem Traktat Contrebande genannt) betrifft, verletzt hat. Wenn Rußland im Drange anderer Pflichten und anderer Verhältnisse diese Mißhandlung im ersten Anfange übersehen hat, handelte England darum weniger ungerecht? Mußte Rußland nicht hoffen, daß ministerielle Vorstellungen einen Saamen würden ausgestreut haben, der bei einer engern Verbindung mit England, in diesem Lande einen Boden finden würde, auf dem die Fortdauer des Friedens aufblühen könnte? Mußte es, je enger die Verhältnisse zwischen England und Rußland wurden, nicht um so empörender für Rußland seyn, von seinem Alliirten noch fortdauernd den Traktat verletzt zu sehen? Sind die Russischen Rechte deshalb verjährt, weil sie nicht bei ihrer ersten Verletzung sogleich vor der Welt reclamirt wurden? Oder, hat England mit der Allianz das Recht erworben, durch die Ent-

scheidungen seiner Gerichte die Entscheidungen des Traktats zu derogiren? Nein! je länger die Langmuth Rußlands bei den Mishandlungen Englands dauerte, um so williger wird die allgemeine Stimme für Rußland sprechen.

Durch die unerhörte und rechtlose Blockade von Hamburg und anderen Oertern hat Rußland in seiner Handlung und Schifffahrt nicht wenig gelitten.

Der Traktat von 1801 entrirt gar nicht auf die gigantesque Idee der Engländer, große Flüsse und Küstenstrecken zu blockiren; sondern sie unterzeichneten in diesem Traktat die Definition der bewaffneten Neutralität;

Der Artikel beschränkt sich auf die Definition der gesunden Vernunft und des Völkerrechtes, daß nämlich nur ein Hafen, den man angreift, blockirt erachtet werden kann.

Außer daß die Engländer barbarischerweise einige Kanonenkugeln in den Leuchtthurm der Hamburger bei Cuxhaven schossen, haben sie in den 3 Jahren, in denen sie die Häfen Glückstadt, Altona und Hamburg blockirten, auch nicht eine Miene zum Angriff dieser Häfen gemacht.

In der Elbblockadeerklärung vom 1sten July 1803 heißt es, daß die Blockade gehandhabt werden sollte nach Grundsätzen, die durch das Vökerrecht und durch die verschiedenen Traktaten zwischen Sr. Majestät und

den verschiedenen neutralen Mächten auctorisirt sind, und in der Bekanntmachung, die der Hamburger Senat den 13ten July 1803 auf ein Schreiben von dem die Blockade kommandirenden Officier, an die Hamburger Kaufmannschaft erließ, erklärte der Senat, daß der Officier van Sittart angezeigt habe, daß zufolge einer Ordre der Englischen Admiralität einige Englische Schiffe angewiesen wären, sich auf eine solche Weise vor die Elbe hinzulegen, daß alle Schiffe abgehalten werden könnten, in die Elbe hineinzusegeln. Würde ein Schiff, heißt es ferner, dem dies bekannt gemacht worden, sich nicht dadurch abhalten lassen, so soll es nach England gesandt werden.

Man sieht, daß jeder annehmen mußte, die Elbblockade solle, obgleich der Traktat nur von Städten und nicht von Flüssen spricht, nach der Definition des Nordischen Tractats gehandhabt werden, und daß, wie man auch allgemein that, man annehmen mußte, daß nur diejenigen Schiffe, welche vor der Elbe abgewiesen wären und dennoch in dieselbe hineinschleichen wollten, nach England aufzubringen wären.

Da Rußland sich von jeher für das Wohl von Hamburg großmüthig verwandt hat, welche Stadt in politischer Hinsicht für niemanden mehr unverletzlich hätte seyn sollen als für England,

und da Rußland durch die Blockirung der Häfen eines der Mitcontrahenten des Traktats von 1801 gefährdet ist; so sey es mir erlaubt einige Vorfälle dieser Blockade, obgleich sie nicht alle directe Rußland betreffen, hier anzuführen. Wären diese Thatsachen in ihrem Detail Rußland schon früher bekannt geworden, und die obwaltenden Continentalverhältnisse anderer Art gewesen, sicher würden diese Thatsachen allein von Rußland als eine Traktatsverletzung haben angesehen werden können.

Es hat bekanntlich seit vielen Jahren eine feste Fahrt zwischen Archangel und Hamburg existirt. Die Hamburgischen Archangelsfahrer dienten dem Russischen Handel, und waren, um die Analogie eines Prisenprincips der Engländer auf dieselben anzuwenden, ihrer ununterbrochenen Beschäftigung zufolge, als Russische Schiffe anzusehen. Zwei derselben, beständig in der Fahrt zwischen Archangel und Hamburg, Spes, Capitain Cornelis, und Irene, Capitain Lübben, kamen im Sommer 1803, zum Theil für Russische Rechnung beladen, von Archangel nach Hamburg zurück. Als wenn die Vorsehung die Ungerechtigkeit der Engländer bei der Elbblockade gleich anfänglich in dem grellsten Lichte wollte erscheinen lassen, auf daß die dabei gekränkten Nationen an ihre Rechte erinnert würden, mußten diese Schiffe einigen der rechtlichsten Kaufleute Europa's, den Erben von Behrend

Roosen in Hamburg, gehören, welche ganz die Tugend und den unbescholtenen Namen ihres Erblassers geerbt haben, der einer der berühmtesten Kaufleute in Europa war, dont la Signature, respectée jusqu'aux extrémités du globe, faisait exécuter les ordres avec une ponctualité, que ne pouvaient pas toujours se promettre les Souverains eux-mêmes, un particulier, dont le commencement fut obscur, qui par de longs travaux et privations, des conceptions heureuses, des sages combinations, des méditations profondes sur son état, et surtout par une modestie soutenue et par une loyauté inaltérable parvint à captiver la confiance de toutes les nations civilisées! *)

Der Ruf seiner jetzt lebenden Erben ist so unbescholten, daß man jeden der sie kennt zum Zeugen auffordern könnte, ob sie gegen Staaten oder Individuen je einer widerrechtlichen Handlung fähig gewesen wären.

Diese Männer nun hatten die Blockade der Elbe nach Archangel gemeldet, sie standen, wie alle Welt, in der Meinung, daß die Elbblockade von kurzer Dauer seyn würde, und nach dem nordischen Traktat von 1801 würde gehandhabt werden, und

*) Schilderung eines vollkommnen Kaufmanns bei Emanirung des Code de Commerce.

befahlen ihren Schiffern demnach, daß wenn sie in der See oder vor der Elbe hören würden, dieselbe sey noch blockirt; so sollten sie ja nicht versuchen in die Elbe einzulaufen, sondern nach einem andern Hafen gehen. Jedermann der ihre untenstehenden Briefe *) liest, wird sehen, daß

---

*) Capitain Luppe Janß Lübben, Archangel.

Hamburg, den 22sten July 1803.

Dieses dient Sie zu benachrichtigen, daß nach Ihrer Abreise die Engländer für gut gefunden haben, die Elbe zu blockiren, so daß es seit der Zeit beladenen Schiffen nicht erlaubt gewesen ist, ein- oder auszulaufen. Sollte es der Fall seyn, welches wir nicht hoffen, daß, wenn Sie vor der Elbe ankommen, die Blockade noch nicht aufgehoben ist, und Sie würden vor der Elbe oder in See abgewiesen, so müssen Sie sich durchaus nicht widersetzen, sondern den ersten besten Hafen wählen, um zurück zu segeln, und uns sodann bei Zeiten Nachricht zu geben, wo Sie eingelaufen sind. Die Umstände sind jetzt so. Niemand kann wissen, wie sie in einigen Wochen seyn werden. Wir hoffen, daß Sie bei Empfang dieses glücklich angekommen seyn werden. Sie müssen auch alle unsere anderen Schiffs-Capitaine benachrichtigen, daß sie, wohin sie auch bestimmt seyn mögen, bei ihrer Ankunft vor einem blockirten Hafen, und wenn sie zurückgewiesen worden sind, keinen Widerstand lei-

die Männer nach dem richtigen Sinn des in Hamburg publicirten Briefes des blockirenden Offiziers zu verfahren glaubten, und in Rücksicht auf

---

sten, sondern den ersten besten Hafen aufsuchen und daselbst einlaufen müssen.

Capitain Luppe Janß Lübben, Archangel.

Hamburg, den 26sten August 1803.

Wir schrieben Ihnen unterm 22sten July, indem wir Ihnen von der Blockade der Elbe Nachricht gaben, welche Blockade noch immer fortdauert, so daß keine Schiffe, welche sie auch seyn mögen, hinein kommen können. Viele von den Schiffen segeln nach der Eyder und laufen in Tönning ein. Die Weser ist auch seit einiger Zeit blockirt gewesen. Wir hoffen, daß die Elbe bis zu der Zeit, wo Sie vor derselben ankommen werden, frei seyn wird.

Sogleich nach der Eyder zu segeln, glauben wir, würde nicht rathsam für Ihr Schiff seyn, indem bereits eine Menge von Schiffen dort liegt und noch mehrere ankommen werden. Deshalb würden Sie dort nicht ohne Gefahr überwintern können, da der Fluß keiner von den besten ist. Deshalb ist unsere Meinung, daß, wenn Sie vor dem Einlaufen in die Elbe gewarnt worden sind, es eben so gut seyn würde nach Norwegen zu gehen, wo Sie zum wenigsten sicher liegen können.

Uebersetzt aus Hrn. Nemnichs Claim to justice, by Berend Roosen heirs.

ihre Pflichten gegen ihre Ladungsinteressenten und deren Assecuradeure so handeln mußten. Die Engländer hatten erklärt, sie hätten die Elbe so blockirt, daß kein Schiff hineinkommen könnte. Die Insel Helgoland liegt vor der Elbe. Von dieser bekommen die Schiffe die nach der Elbe oder Eider wollen ihre Lootsen, und Archangelsfahrer sind so groß, daß es unmöglich für sie ist, ohne Helgolander Lootsen in die Elbe zu kommen. Was war also natürlicher, als daß die ehrlichen Menonisten (Roosens Erben gehören zu dieser sich durch unerschütterliche Rechtschaffenheit auszeichnenden christlichen Secte) glaubten, ihre Schiffe könnten, wenn sie nicht in See gewarnt würden, bis Helgoland gehen, und würden bei fortdauernder Blockade von da in die Eyder oder nach Norwegen segeln können. Fast alle Schiffe welche vor die Elbe kamen, und namentlich Schiffe, die mit den beiden obgenannten von Archangel gesegelt waren, (z. B. ein drittes Schiff, denselben Rhedern gehörend, die goldene Rose genannt) sind vor der Elbe zurückgewiesen und nach Norwegen gesegelt.*)

---

*) Um die Ungerechtigkeit der Engländer gegen diese Schiffe zu constatiren will ich die Worte der Bibel ore tuo te judicabo auf Sir W. Scott, der diesen Fall entschieden hat, anwenden. Dieser Richter sagte in einem andern Falle in welchem ein

Auch der Capitain, welcher die Briefe am Bord

Schiff von einer Englischen Fregatte in Rouen, welches blockirt wurde, ungehindert eingelassen war, und welches wie es nachher, bekannt mit der Blockade, wieder aus dem Hafen versegelte, genommen wurde.

„Da das Blockaderecht von der strengsten Art „ist, so ist dasselbe nicht durch bloße Inter„pretation zu schärfen.“

„Was ist eine Blockade anders als ein durch „Gewalt verhinderter Zugang zu einem „Orte oder Hafen? Wenn diejenigen „Schiffe, die auf dem Fleck stationirt „sind um die Blockade aufrecht zu erhalten, ihre „Macht zu diesem Zweck nicht anwen„den wollen“ (z. B. das mit der Bekanntschaft der Blockade von Archangel versegelte Schiff von Roosens Erben, die goldene Rose, und alle früheren Schiffe, welche aus der Nordsee, bekannt mit der Blockade, dennoch auf die Höhe der Elbe gesegelt waren, nicht aufgebracht, sondern bloß abgewiesen haben) „so kann ein Gericht nicht „sagen, daß zu der Zeit eine Blockade „wirklich existirte, um andere Schiffe“ (wie die Spes und Irene) „zu afficiren. Nach„richten“ (wie diejenige, daß die vor die Elbe gesegelten Schiffe, nicht aufgebracht, sondern zurückgewiesen wären) „daß die Blockade aufge„hoben“ (oder relaxirt) „sey, werden begierig „verbreitet. Fremde benutzen dieselben. Dem

behielt, handelte nach Sir W. Scott bona fide.*) Auf der Höhe von Shetland begegnete den Schiffen

„Eigenthume unschuldiger Personen „werden Fallstricke gelegt und die Ehre „unseres eigenen Landes wird durch „diese Unachtsamkeit gefährdet."

Unter diesen Aeußeruugen erkannte Sir W. Scott den 15ten July 1800 das von Rouen mit der Bekanntschaft der Blockade versegelte Schiff frei, und er konnte die Spes und Irene und ihre Ladungen condemniren!

Robinsons Reports Vol. III. Pag. 143.

*) In dem Falle des Amerikanischen Schiffes Betsey, Capitain Goodhue, war der Capitain mit der Bekanntschaft der Blockade von Amerika versegelt und hatte dabei eine Instruction von seinem Rheder am Bord, worin dieser schrieb: „wenn Sie „nicht das gute Glück haben in Amsterdam ein„zukommen." (Haben Roosens Erben in obigen Briefen irgend etwas dem ähnliches geschrieben?) Sir W. Scott gab den 29sten May 1799 das Schiff dennoch frei indem er sagte:

„Die Papiere gestehen alle eine Bestimmung auf „Amsterdam" (auch Roosens Papiere auf Hamburg). „Ich halte dies für einen günstigen Um„stand, der in einigem Grade den Verdacht einer „Unrechtlichkeit (fraud) zerstört. Wenn man eine „unredliche Absicht gehabt hätte, so würde Am„sterdam nicht hervorragend für die Aufmerksam-

Spes und Irene die Englische Fregatte Ametyst, und obgleich die Schiffer erklärten, daß sie durchaus nicht beabsichtigten, wenn die Elbe noch blockirt sey, nach derselben zu gehen, sondern nach Norwegen, so nahm der Engländer sie dennoch ohne sie zu warnen, und Sir W. Scott condemnirte sie den 10ten Jan. 1804. und späterhin die Russischen Ladungstheile, ohne auf die Erklärung des Englischen Blockadeoffiziers an den Senat, alle Schiffe vor der Elbe abweisen zu wollen, Rücksicht zu nehmen, und ohne den Sinn der obigen Briefe zu beherzigen, indem er den Fall dieser auf der Höhe von Shetland genommenen Schiffe mit demjenigen eines Menschen

---

„keit in die Papiere gesetzt seyn. Die Instruc„tion enthält wirklich einige tölplich gewählte „Ausdrücke „„wenn Sie nicht das gute Glück „„haben in Amsterdam einzukommen."" Dies ist „wirklich ein allarmirender Umstand, aber viel„leicht, das Criterion eines reinen Falles. Da „die Papiere alle offen sprechen" (auch Roosens Papiere thaten es) „so glaube ich, daß nichts „vorhanden ist, dem Rheder eine unredliche „Absicht" (noch weniger in Roosens Fall) „zu „imputiren."

Robinsons Reports Vol. I. Pag. 335.

Merkwürdige Entscheidungen der Prisengerichte Pag. 41.

verglich, der über eine Gartenmauer gestiegen sey, und der, wie man ihn ertappte, vorgegeben, daß er wieder zurück hätte steigen wollen. Man kann keine Vergleichung machen, welche den Verstand und die Gefühle der Menschen, die Roosens Erben kennen, mehr empört wie diese. Sir W. Scott selbst muß sie aus andern von ihm entschiedenen Fällen als die redlichsten Männer kennen. Er selbst hatte es auch bei einer Blockade feindlicher Häfen Amerikanischen Schiffen erlaubt, mit der Bekanntschaft der Blockade von Amerika zu versegeln und sich unterwegs erkundigen zu dürfen, ob die Blockade noch fortdaure; und er konnte so grausam seyn, dasselbe Recht bei einer fast gleichen Entfernung, und bei dem Umstande, daß ein Schiff von Amerika nach der Bekanntschaft von der etwanigen Aufhebung der Blockade 4 Monate früher von Amerika hätte kommen können wie diese Schiffe, 6 Monate durch das Eis in der weißen See aufgehalten, von Archangel*)

---

*) In dem schon angeführten Falle des Schiffes Betsey, Capitain Goodhue sagte Sir W. Scott bei der Entscheidung:

„Das Schiff versegelte als die Rheder von „der Blockade gewisse Nachricht hatten“ (Roosen hatten nur schwankende Nachrichten) „aber die „Entfernung von Amerika ist ein wesentlicher „Umstand zu ihrer Gunst. Ich denke, daß es

bei einer bis dahin in den Annalen der Welt unerhörten Blockade eines neutralen Hafens einem neutralen Schiffe zu verweigern, welches durch Certepartie und Assekuranzgesetze verbunden war, sich bei einer Bestimmung auf seinen friedlichen Heimathshafen über die während seiner Reise fortdauernde Existenz der Blockade desselben vergewissern zu müssen? Was würde Sir W. Scott als Hamburger Richter gesagt haben, wenn die Schiffe gar nicht im Winter von Archangel abgegangen und während des Ueberwinterns durch Eis oder Feuer in Archangel in voller Ladung zerstört, oder von Archan

---

„nicht unrecht ist zu sagen, daß, da die Ameri„kaner in einer solchen Entfernung sind, wo sie „nicht beständig Auskunft haben können, ob eine „Blockade fortdauert oder relaxirt ist, es nicht „unnatürlich ist, daß sie unter der Vermuthung „ihre Schiffe ausschicken, daß die Blockade, nach„dem sie eine geraume Zeit gedauert hat, aufge„hoben ist. In der That, es würde ein großer „Nachtheil für sie seyn, wenn sie durch die Re„gel, daß die Blockade so lange für existent muß „gehalten werden, bis die Revocation derselben „wirklich notificirt ist, strenge gebunden wären. „Denn, wenn diese Regel streng applicirt würde, „so würde die Wirkung der Blockade für sie 2 „Monate länger dauern“ (für Archangel kann die

gel nach Norwegen steuernd gescheitert wären, und die Elbe wäre im Herbst wieder frei gewesen, andere Schiffe wären von Archangel angekommen, und der Eigenthümer der Ladung oder die Assecuradeure wären vor ihm erschienen, hätten sich auf die bisherige Usance Englands, auf die in allen Verträgen enthaltene Definition von Blockaden berufen; würde er die Capitaine nicht in culpa haben erachten müssen? Doch was kehrt er sich an das Urtheil der Welt, er hat ja blindling seinen Obern zu folgen, und die haben ja seine Entscheidung bestimmt und zum

---

Wirkung gar 6 und mehrere Monate länger dauern), „als für die handelnden Nationen in Europa, die beinahe, sobald als die Blockade aufhört, auch Nachricht davon haben. Man kann, „denke ich, keine Einwendungen dagegen haben, „daß die Amerikaner zu Folge einer wirklichen „Vermuthung“ (auch Roosen hatten eine wirkliche Vermuthung) „daß die Blockade, nachdem solche „eine geraume Zeit gedauert hat, aufgehoben „worden sei, ihre Schiffe absegeln lassen, und daß „sie darüber, ob diese Vermuthung gegründet sei „oder nicht, aufrichtige Untersuchungen anstellen.“ (Bey Roosens Fall konnte dies füglich auf Helgoland geschehen.)

Merkwürdige Entscheidungen der Prisengerichte Pag. 43 und 44.

Schrecken des Nordens im Sommer 1807, wie weiter unten gezeigt wird, bestätigt.

Waren diese Fälle hart und unerhört, so waren die späteren Elb-Blockadefälle noch empörender.

Durch die Blockade der Elbe nahm die Schifffahrt von Hamburg und Altona beträchtlich ab; ganze Stände, welche bis dahin von diesem Zweige der bürgerlichen Nahrung gelebt hatten, verarmten und verkümmerten, die verminderte Schiffahrt dieser Städte zog sich nach der Eyder, wo ihr die Ausrüstungskosten vertheuert waren, wo selbst die kleinen Häfen dieses Flusses die Havarien vermehrten, und der beschwerliche Transport den Conjunctur-Augenblick nicht selten vereitelte. Die Güter wurden von Altona und Hamburg theils zu Lande, theils zu Wasser transportirt. Oft war die Wattenfahrt von den Engländern verboten, oft erlaubt, und es sind gewiß von keiner Regierung Verfügungen erlassen, die mehr nach Launen und Willkühr beliebt wurden, wie die Englischen Verfügungen in Hinsicht der Fahrt längs den Dänischen Watten. Zuweilen fiel es den Befehlshabern ein, alle Jütsche und andere Dänische Küsten- und neutrale Wattenfahrer, die längs dem völkerrechtlichen Seegebiet ihres Landes von einem Hafen desselben zum andern fuhren, anzuhalten, und Fahrzeuge davon über See nach England zu schicken, die nie über See gekommen waren und ohne Lebensgefahr der

Menschen darin nicht über See gehen konnten. Viele wurden in England wieder freigegeben, aber ihre Kosten waren oft dem ganzen Werth des freigegebenen Eigenthums gleich; viele, die Seegüter geladen hatten, wurden condemnirt. Dies, glaubte man, sey die einzige Englische Strafe für die gewagte Wattenfahrt (ignoscenda quidem sciret si ignoscere Minos) und sie sey wie in andern Blockadefällen mit der Löschung der Güter präscribirt.

Drei Jahre hatte die Blockade der Elbe gedauert, oft waren Schiffe, die von Tönning mit Ladungen ausgegangen, welche nach Tönning über die Watten gekommen waren, nach gerichtlicher Untersuchung in England freigegeben. Man ahndete nicht, daß ein Englischer Fluch noch auf diesen Gütern haften könnte, wenn sie in Tönning den Zoll bezahlt und an Bord dortiger Schiffe verladen wären, als urplötzlich die Engländer die unglücklichen Hamburger und Altonaer aus dem Traume ihrer Sicherheit vor ferneren Gewaltthätigkeiten über die Elb-Blockade aufschreckten.

Das Altonaer Schiff Sophia Elisabeth, Capitain Prott, ging im Frühjahr 1806, wie die Elbe und Weser nicht blockirt waren, von Altona nach Bremen, um daselbst in Gemäßheit eines in Hamburg geschlossenen Befrachtungs-Contraktes eine neutrale Ladung Leinen für Mallaga einzunehmen.

Nach der Ankunft in Bremen löschte das Schiff seinen Ballast und nahm die für Leinenladungen gewöhnliche und erforderliche Unterlage von Mauersteinen ein. Es wurde eine Assekuranz von Bremen nach Mallaga auf das Schiff geschlossen. Gleich darauf trat die Blockade der Ems, Weser, Elbe und Trave ein, und das Schiff konnte keine Ladung einnehmen. Es verblieb einige Monate auf der Weser, und der Rheder beorderte es endlich in Ballast nach Tönning, da Ballastschiffe, die vor einer Blockade angekommen sind, aus einem blockirten Hafen versegeln können, und das Schiff wurde an einen Bremer Kaufmann verfrachtet, von Tönning eine daselbst, (wie die Certepartie sagt und weshalb auch keine Liegetage in Tönning stipulirt wurden) fertig liegende Ladung Bremer Güter nach Algesiras zu bringen. Mit dieser ging es, nachdem sowohl das Schiff als die Ladung in Tönning Zoll und andere Gefälle bezahlt hatten, in See und wurde nach England aufgebracht. Es waren zwei andere Altonaer Schiffe mit obigem Schiffe in gleicher Lage, und diese drei Schiffe, welche jedes Stück ihrer Ladungen in Tönning eingenommen hatten, wurden von Sir W. Scott condemnirt, weil die Ladungen angeblich über die Watten nach Tönning gekommen waren, und weil deshalb Schiff und Ladung als blockadebrüchig erachtet werden müßten. Mit Recht sagt der unglückliche Rheder des Schiffes

Sophia Elisabeth, der noch für sich anführen konnte, daß der die Weser blockirende Offizier Stark die Wattenfahrt im May 1806 frei erklärt hatte, in einem Englischen Memoire: „wenn Entscheidungen, wie diejenige über mein Schiff, gültig bleiben, so sind die Englischen Prisengerichte nichts als das Asyl von Piraten, woselbst sie die Stimme der Gerechtigkeit nicht richtet, die sie auf der ganzen übrigen Erde verdammt.“

Durch die Blockade der Elbe hatte England es veranlaßt, daß nach und nach der bei weitem größte Theil des Englischen Continentalhandels über Tönning ging, und häufte dadurch die Gefahren einer Französischen Invasion über das Land wie Gewitterwolken. Sie hatten Dännemark veranlaßt, 1780 die mehrsten Nordischen Naturprodukte mit Ausnahme von unverarbeitetem Eisen und föhrnen Planken für Contrebande erklären zu lassen. Die Dänen mußten es daher erleben, daß die Englische Admiralität Nordische Produkte an Preußen und Hanseaten freigab, die ihre Eigenthumsrechte nicht durch Traktaten gekränkt hatten, während sie dieselben, sobald sie Dänen angehörten, condemnirte und die unglücklichen Dänischen Eigenthümer als Traktatbrüchige aus dem Gerichte wies und sogar an ihre eigene Regierung zur fernern Ahndung denunciirte; denn die Dänische Regierung erlaubte keinem Dänen, Artikel, die sie in ihren Verträgen mit dem verhaßten

Namen Contrebande hatte belegen lassen, von Dännemark aus oder überhaupt nach Kriegsländern zu verschiffen. Die Englische Admiralität hielt mit unerbittlicher Strenge, wie gesagt, auf den Dänischen Traktat, sobald er zu Englands Vortheil ausgelegt werden konnte, während sie ihn, im Namen des Königs entscheidend, immer verletzte, so oft er von Dänen zu ihrer Gunst angerufen wurde. Dies geschah namentlich in allen Blockadefällen. Der 16te Artikel des Traktats von 1670 *) und der obenangeführte Artikel des Traktats von 1801 sind die einzigen Gesetze, nach welchen Dänische Schiffe und Dänisches Eigenthum in Rücksicht auf Blockaden gerichtet werden können. Nun entscheide die unpar-

*) Beiden Bundsgenossen und ihren Unterthanen soll es frei stehen, mit den Feinden der andern Macht Handel zu führen und ihnen alle Arten von Waaren (Contrebande ausgenommen) ohne einiges Hinderniß zu verschaffen und zuzuführen: welches jedoch nach denen Häfen und Oertern, die von der andern Macht blockirt sind, nicht geschehen darf; und wenn sie ihre Waaren auch nach einem solchen Orte bringen würden, (heißt dies nicht nach der Bekanntschaft mit der Blockade?) soll es ihnen dennoch frei stehen, diese Waaren entweder dem Belagerer zu verkaufen, oder auch sich damit nach einem andern Hafen oder Ort, der nicht blockirt ist, zu begeben.

theiische Welt: ob es ein ungerechteres, kränkenderes Verfahren geben kann, als die Englische Entscheidung über obige aus Tönning abgesegelte Schiffe? Während England allen Vortheil von der Freiheit des Hafens von Tönning zog, oftmals den Transit aller Güter die von England kamen, oder nach England bestimmt waren, über die Watten erlaubte, alle Gefahren des Land-Transportes einseitig auf Dännemark lenkte, verletzte es unaufhörlich den eigenen Handel, den die Dänen von Tönning trieben, und dadurch den Traktat von 1801 mit Rußland und Dännemark! Brittische Großmuth!

Es ist der Mühe werth ein Beispiel anzuführen, wie bei verschiedenen Fällen die Dänischen Traktaten verschieden ausgelegt wurden.

Ein Altonaer hatte sein Schiff befrachtet um Thee von Archangel nach Amsterdam zu bringen. Die Engländer nahmen das Schiff. Da sagte der Richter:

This is a case of *singular misconduct* of the owners!! They are subjects of Denmark and as such under the peculiar obligations of a treaty not to carry goods of this nature for the use of the ennemies of Great-Britain.— The active guilt of the parties is aggravated by the circumstance of it being a criminal

traffick in foreign commodities and in breach of explicit and special obligations. *)

Der Dänische Traktat von 1760 sagt in dem 40sten Artikel, daß wenn die Holländer oder andere Nationen bessere Bedingungen wie in unserm Traktat enthalten wären, späterhin von England erhielten, wir derselben so vollkommen theilhaftig sein sollten, als wenn sie unserem Traktat einverleibt wären. Die Holländer erhielten späterhin den Satz, „frei Schiff, frei Gut“ von den Engländern zugestanden.

In dem Amerikanischen Kriege führte das Dänische Schiff, die vier Brüder, Französisches Eigenthum, und wurde aufgebracht. Der Eigenthümer reclamirte das tractatmäßige Recht.

Was sagte der Richter?

At the first breaking out of hostilities, such as the present, it was natural enough for danish subjects to feel the pulse of this country!!! But there is an obvious answer to the 40th article however strong it may seem **)

---

*) Robinsons Reports 3ter Band Pag. 295 und 296.

**) Nicht scheinen, sondern wirklich für einen jeden seyn muß, der Traktaten aus ihrem Buchstaben, nicht nach Brittischen Interpretationen beurtheilt. Büsch Bestreben der Völker Pag. 177. Note von Büsch.

in its expression at the first view. Had the article stood alone, the argument might have been more powerfully supported, but all articles in a treaty must be taken both in the letter and spirit. *) The spirit of the danish treaty would be defeated by the priviledge claimed u. s. w. **)

Da (man verzeihe dem Verfasser diese Digression von dem Gegenstande dieser Blätter, Dännemark ist sein Vaterland) seit dem Traktat von 1801 keine Nordische Blockadenfälle von den sogenannten Lords of appeal, folglich nicht in höchster, sondern nur in den untern Instanzen entschieden waren; so hoffte man in Rußland und im Norden, daß die barbarischen, über die Spes und Irene und ihre Ladungen gefällten Entscheidungen, würden gemildert werden. Im Sommer 1807 kam ein Fall ähnlicher Art in der Sache des Dänischen Schiffes, Patrioten, Capitain J. Wolff, in Whitehall zur Entscheidung. Ruß-

---

*) Eine neue Regel in der Hermeneutik der Traktaten, durch welche man aus deren jedem eine wächserne Nase machen kann! Was der Buchstabe nicht giebt, wird der Sinn, und was der Sinn nicht giebt, wird der Buchstabe geben.

Büsch Bestreben der Völker Pag. 178.

**) Decisions in the High Court of Admiralty of Sir James Mariott Volume I. Pag. 173.

land blutete damals noch für eine Sache, bei der England am wesentlichsten interessirt war, und so war ja für die Englischen Minister der gelegenste Zeitpunct, den Norden um solche Rechte zu bringen, bei welchen Rußland bei seiner zunehmenden Cultur und Handlung am wesentlichsten interessirt ist. Der Augenblick war mit derselben Englischen Schicklichkeit gewählt, wie derjenige zum Bombardement von Boulogne, während der Friedensgesandte, Lord Lauderdale, in Boulogne war.

Die Entscheidung war ein Auto da fe über ein Seerechtprincip neutraler Völker; um es recht feierlich zu machen waren alle Mitglieder of the Privy Council zur Hegung des Gerichts citirt, und viele der Königl. Minister waren anwesend. Dr. Lawrence, von dessen zweistündiger Rede die Englischen Blätter Auszüge lieferten, sprach umsonst für die Rechte des armen Neutralen, berief sich darauf, daß Seeblockaden von Belagerungen von Seehäfen herstammten, daß weder England noch irgend ein anderes Land irgend ein Recht aus der Blockade hätte, als dem Feinde zu schaden, und nicht den neutralen Handel mit unschuldigen Producten zu stöhren.

Aber die Englischen Minister waren weit entfernt diese Grundsätze anzuerkennen.

Den 21sten July 1807 kam darauf die Sache der oben genannten Schiffe Spes und Irene vor und

die Minister sprachen darüber wie Sir W. Scott. Die Rheder, welche unversichert waren, verloren durch diese Condemnation ihrer Archangelsfahrer und deren Ladungseigenthum und an Frachtgeldern 50,000 Rthlr., und hatten für diese Englische Gerechtigkeitspflege noch 5,500 Rthlr. an Kosten zu bezahlen.

Einige Tage darauf wurde auch die Condemnation des Russischen Eigenthums in diesen Schiffen von den Ministern bestätigt, obgleich Herr von Brienen, ein Archangelscher Kaufmann (einer der Ladungsinteressenten) in einer von dem Magistrat in Archangel ausgestellten öffentlichen Acte vom 3ten März 1804 beeidigte: *)

„Daß, obgleich die Blockade von Hamburg in „Archangel bekannt gewesen, es doch allgemein ge„hofft und geglaubt sey, daß sie vor der Ankunft der „Irene würde wieder abgenommen geworden seyn, „und da man zu Folge der Proclamation Sr. Groß„britanischen Majestät angenommen habe, **) daß

*) Englische gedruckte Acten über die Irene. Anlagen Pag. 22.

**) Dies bezieht sich auf folgende Stelle in der Königl. Proclamation:

„Da der König nur mit der größten Betrüb„niß zu dieser Maasregel seine Zuflucht nimmt, „so werden Se. Majestät auch bereit seyn, sie

„gedachte Blockade nur eine temporäre Präcaution
„sey, und daher leicht wieder aufgehoben seyn könnte,
„daß sie daher nicht hätten annehmen können, daß
„dieselbe während des ganzen Winters gedauert
„habe, und daß man die Irene als eine Prise an-
„sehen würde, und als einen sichern und unzweifel-
„haften Beweis, daß das Schiff nicht so angesehen
„werden könnte, wären Schiffe vor, mit und nach
„der Irene, von Archangel nach Hamburg abgese-
„gelt, und wären von den Blockade-Schiffen nicht
„als Prisen angesehen, sondern nur vor der Elbe

„aufzuheben, wenn die Schiffe Ihrer Untertha-
„nen in Stand gesetzt werden den oberwähnten
„Fluß mit Sicherheit zu befahren. Sr. Majestät
„werden daher unmittelbar Ihre Schiffe zurück-
„rufen, welche an der Mündung der Elbe statio-
„nirt sind, sobald die Französischen Truppen die
„jetzt von ihnen an den Elbufern occupirte Posi-
„tion räumen, und sich davon auf eine solche
„Distanz zurückziehen, daß die Fahrt auf diesem
„Flusse völlig frei für die Unterthanen Sr Maje-
„stät wie für andere Nationen wird.“

Es hieß im Sommer 1803 einige Zeit im Publico, daß die Franzosen sich vom Elbufer zurückzögen. Die Unterhandlungen der Kabinetter über diesen Gegenstand waren gleichfalls börsenkundig in der kaufmännischen Welt.

„wegbeordert worden, daher das Schiff Irene und
„seine Ladung auch nicht anders zu beurtheilen sey
„wie diese Schiffe.“

Wenn man diese Worte des Russen mit denjenigen, die ich oben von Sir W. Scott angeführt habe, vergleicht, so findet man, daß sie fast buchstäblich gleichlautend sind — aber Englisches Recht von gestern ist nicht Englisches Recht von heute! Dennoch versichern die Englischen Minister, daß den Russischen Reclamanten, die sich regelmäßig beschwert hätten, vollkommenes Recht widerfahren sey. Risum teneatis! Die Rußischen Kaufleute, deren Eigenthum in den Schiffen Spes und Irene geraubt war, haben sich regelmäßig beschwert, — es ist ihnen vollkommenes Recht — des Stärkeren — aber nicht der Traktaten, nicht des Völkerrechtes — geworden. Wann geschah dieses in letzter Instanz? Wann verschwand alle Hoffnung der Gerechtigkeit? „Als das Blut der Russen in glorreichen Gefechten für eine Sache vergossen wurde, die England am mehrsten auf Erden interessirte!“

Unrecht der Art sollen die Russen nicht fühlen, soll ihr Kaiser nicht rächen! Engländer! Euer Spott ist bitterer als Euer Unrecht! Aber noch habt Ihr die Welt nicht in Fesseln!

Die ungeheure Langsamkeit der Englischen Prisen-Prozesse gegen die klaren Worte der Verträge, hat Rußland eben so sehr getroffen, wie die übrigen Mächte. Es ist mehrmals oben das Beispiel des Prozesses von der Ladung des Schiffes Graefen von Gotland angeführt. Dieser Prozeß hat 7 Jahre gedauert, und doch besagen die Verträge mit Rußland, daß die Prozesse schnell entschieden werden sollen. Nach dem Traktat von 1801 hätte diese Sache, die schon damals 4 Jahre anhängig war, doch nach der Vorschrift des Traktats schnell abgemacht werden müssen.

Der Traktat ist also wieder verletzt, indem die Sache erst 3 Jahre darauf, in dem 7ten Jahre ihrer Dauer, geschlichtet wurde. Die Russischen Reclame in Betreff des Ladungseigenthums in den Schiffen Spes und Irene haben von dem Sommer 1803 bis zu dem Sommer 1807 gedauert, und es giebt wahrscheinlich eben sowohl Russische als es Schwedische und Dänische Prozesse in England von längerer Dauer giebt.

Was die Englischen Prozeßkosten betrifft, so sind sie in wahre Brandschatzungen aller Nationen ausgeartet. Es wurde fast kein Schiff in England zur Untersuchung eingebracht, welches nicht wenigstens 3 bis 4000 Thaler Advokaten- Gerichts- und der-

gleichen Aufbringungskosten hatte. Das Russische Schiff Twee Broeders, Capitain Peter Nickels, war mit einer Russichen Ladung von Rußland nach Nantes bestimmt, und wurde aufgebracht und von den Engländern havarirt. Obgleich das Casco Russisch war, so fand der Reclamant doch von Seiten des Königl. Großbritannischen Offiziers, der ihn genommen hatte, so viele Weitläufigkeiten und Chikanen, daß er sich mit einer Aufopferung von circa 15000 m℔ Bco. von seinem Captor loskaufen mußte. Die Assecuradeure auf dem Continent haben dergleichen Kosten wegen in den letzten Zeiten der neutralen Flagge aufhören müssen gegen Kriegsmolest zu zeichnen. Es befuhr fast kein Schiff die See, welches nicht in England eingebracht wurde, und um die ganzen Aufbringungskosten oder einen Theil derselben gebrandschatzt wurde. Es giebt Procuratoren und Reclamationsagenten in London, die sich über eine Million Thaler in Reclamgeschäften erworben haben. Der künftige Friede mag auch noch so unvortheilhaft für die allgemeinen Wünsche des Continents werden, so ist doch, wo möglich, wenigstens der Punkt wegen der Aufbringungskosten mit England aufs Reine zu bringen, wenn die Regierungen nicht wollen, daß in Zukunft alle Assekuranzen auf dem Continent aufhören und wir auf die Weise England gänzlich tributbar werden sollen.

Wie stark Rußland, während die Russen in glorreichen Gefechten für das Interesse Englands bluteten, bei diesen Kosten gelitten hat, ergiebt folgendes Beispiel:

Das Bremer Schiff Diana, Schiffer Hendrik Nolken, ward mit einer Ladung Wein und Brandtewein für Russische Rechnung von Bordeaux nach Petersburg im August 1805 abgeladen. Einige Tage nach der Abreise von Bordeaux ward es von dem Englischen Cutter Viper, Lieutenant Carpenter, nach Plymouth aufgebracht. Die Ladungspapiere lauteten alle bestimmt auf die Eigenthümer in St. Petersburg. Dessenungeachtet ward die Ladung gelöscht, dem Bremer Schiffer die volle Fracht zuerkannt, und alle Reklamations-Unkosten zur Last der Ladung gelassen. Nach vielen Weitläuftigkeiten erhielten die Petersburger ihre Ladung frei; mußten aber in England 1012 Pfund 8 Schill. Sterling an Unkosten bezahlen und ein neues Schiff für ihre Ladung befrachten. Der ganze Werth derselben war 1600 Pf. Sterling. Die Ladung wurde in Plymouth in feuchte Keller geworfen, und litt dadurch beträchtlich an der Fustage. Es ist überdies bekannt, daß flüßige Waaren wegen der hohen Taxe derselben in England, wenn sie aufgebracht werden, einer wahren Plünderung durch Auszapfen, das für Leckage ausgegeben wird, unterwor-

fen sind, und daß, wenn gelöschte Weinladungen auch sogleich wieder freigegeben werden, dennoch immer eine Havarie von wenigstens 25 Procent darauf lastet.

Die Petersburger Ladung wurde über ein Jahr in England aufgehalten und den Russen widerfuhr, nachdem sie, um Ausdrücke des Englischen Manifestes zu gebrauchen, gehörig reclamirt hatten, vollkommene Gerechtigkeit — das heißt, sie erhielten ihre Ladung frei, aber mit den Kosten für die Englische Gerechtigkeit und der neuen Fracht hatten sie 104 Procent Schaden. Ihre ganze Ladung war auf die Weise bei der Englischen Gerechtigkeitspflege wie beim Finden des Steins der Weisen im Rauch aufgegangen, und statt ihres, in den Schmelztiegel der Englischen Läuterung gerathenen Eigenthums, erhielten sie nichts, und hatten noch 4 Procent für die Künste des Englischen Alchimisten zu bezahlen.

Vorstehende Beispiele, die aus Englischen Büchern oder Acten geschöpft sind, bezeugen es, daß England gegen Rußland jeden Punct des Traktats von 1801 verletzt hat. Es hat, wie Rußland in Continentalhändel verwickelt war, gewagt, Rußland ein bis dahin von England anerkanntes, im Völkerrecht begründetes, durch eine Reihe von Traktaten und durch eine Reihe von Englischen gerichtli-

chen Entscheidungen gesichertes Recht, seine rohen Naturproducte in neutralen ausländischen Schiffen nach kriegführenden Ländern zu verschiffen, bundbrüchig zu rauben; es hat gegen den Geist der Verträge seine Blockadengrundsätze auf Russische Fälle ausgedehnt; es hat Russisches aufgebrachtes Eigenthum Jahrelang traktatwidrig aufgehalten und wenn es Russisches Eigenthum freigab den Werth davon durch traktatwidrige Gerichtsverfassung und Kostenanhäufung in England verkümmert. In einem größeren Umfange haben Dännemark und Schweden (welches ein unseliges Geschick noch fern von dem allgemeinen Bunde hält), diese Mitcontrahenten des Bundes von 1801, durch die tägliche Verletzung desselben gelitten. Rußland giebt in dieser Hinsicht ein Beispiel, welchem hoffentlich der Kronprinz von Dännemark und dereinst die Regierung von Schweden folgen wird, daß es nemlich seine Unterthanen auffordert bei einer zu ernennenden Behörde jeden seit 1801 von den Engländern erlittenen Verlust zu constatiren, auf daß die Welt erfahre, wie sehr die Verträge mit England den Völkern des Nordens, statt zu nützen, geschadet haben; wie groß die Schätze sind, welche diesen Völkern im Frieden entzogen wurden; wie oft das Unrecht wiederholt ist, welches sie gelitten, und wie empörend die Insolenz war, welche sie erduldeten. Rußland hat schon ein Liquidationscomtoir in St. Petersburg errichtet, bei wel-

chem alle Russen sich melden können, die Verluste durch England erlitten haben, um der Bezahlung ihres erweisbaren Schadens aus Englischen in Rußland angehaltenen Fonds entgegen zu sehen.

Es wird in der Macht dieser Behörde seyn, mit hundertfältigen Beispielen dasjenige zu belegen, welches ich in diesen Blättern behauptet habe.

Die gemäßigteren Stimmen im Englischen Parlamente reden von Reciprocität der Rechte, die uns von England dahin zuzustehen wären, daß sich England bei unsern Kriegen alles dasjenige in Zukunft wolle gefallen lassen, welches es in seinen Kriegen gegen uns verhängt. Aber ist diese Reciprocität der Rechte nicht ein bloßes Phantom wenn wir immer suchen im Frieden zu leben und England im Kriege? Fechten wir unglücklich gegen England, so laßt uns, wie vormals Preußen, lieber gar keine Verträge mit England eingehen, als die bisherigen erneuern; denn es ist weniger schimpflich für uns ohne Verträge von den Englischen Gerichten täglich sich ändernde Anmaßungen zu dulden; als in offenbarer Verletzung unserer Verträge.

Eigentlich bietet uns kein Friede gegen England Sicherheit dar, als ein zweiter Carthaginensischer Friede. Geht England ohne eine Schlacht bei

Hastings oder ohne einen Frieden, wie der zweite Friede mit Carthago war aus dem Kampfe; so sind wir dazu verurtheilt zum 2ten und 3ten Mal und so lange für ihn zu streiten, bis wir ihn erzielt haben. Wenig wird es frommen mit England bei der jetzigen Uebermacht desselben, neutrale Seerechte in Tractaten festzusetzen; sie werden doch in jedem künftigen Kriege aufs neue verfochten werden müssen. Soll indeß bei einem Friedensschluß mit England ein neuer Versuch gemacht werden, so müssen bei dem Friedenscongreß kaufmännische Geschäftsmänner zugezogen werden, die genau von dem Detail der Beschwerden unterrichtet sind und in England lebten um Mittel kennen gelernt zu haben, die vielleicht Palliative abgeben können.

Nur eine einzige Hoffnung kann die Zerstörung der englischen Macht abwenden, oder uns von immer erneuerten Kriegen mit England erlösen; die nämlich, daß England Fox seine philantropische, bei seinem Leben so sehr verhöhnte Idee, nur in Vervollkommnung der Künste und Wissenschaften und des Erwerbfleißes mit dem festen Lande zu kämpfen, realisiren werde. Dann würde gegenseitiges Interesse der Garant eines dauernden Friedens seyn. Alle Barrieren, die den Kunstfleiß und den Handel aufhalten, müßten bei einem Frieden, der dieses bezielen sollte, niedergerissen werden. Es müßte keine Contrebande im Frieden geben. Keine

Waare müßte in irgend einem Lande verboten und nur diejenigen bei der Einfuhr mit Abgaben belegt werden dürfen, welche in dem Lande, in welches man dieselben einführen wollte, selbst erzeugt oder fabrizirt würden. Dadurch nur könnte der Handel, der im Mittelalter die Scheidewand zwischen dem Edelmann und dem Sklaven zerbrach und unsere freie bürgerliche Verfassung schuf, der die Länder blühend, die Völker tolerant machte, für die unerhörten Drangsale entschädigt werden, die sich von allen Seiten über ihn gehäuft haben. England kann, wenn es sich vornimmt der Eroberung des Alleinhandels zu entsagen, um die Nordischen Seerechte unbekümmert seyn. Sie finden im Frieden keine Anwendung und schaden England im Kriege nicht, wenn es nicht fortfahren will die Grundsätze seiner Navigationsacte und Gesetze der Art auf den Welthandel anzuwenden, wie die Erfahrung von 1780 und 1783 bewiesen hat.

Doch wohin verirren mich fromme Wünsche, da jede Hoffnung zum Frieden verschwunden ist! Nur den Krieg sehen wir, nicht den Frieden, und nie war ein Krieg gerechter als der, den der Norden über Kopenhagens Trümmer, über gebrochene Verträge und um Sicherheit des Privateigenthums mit England beginnt.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jacobsen, Friedrich Johann,

Beyträge zu dem Prisenrechte der Engländer in Rücksicht auf den Tractat von 1801

Altona 1808

J.publ.e. 179 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10556556-1